

Handbuch Tierheime

Selbstevaluierung Tierschutz

Kurzfassung



Impressum

Medieninhaber und Herausgeber

Bundesministerium für Gesundheit (BMG)
Radetzkystraße 2, 1030 Wien
www.bmg.gv.at

Autorinnen

Mag.^a Ursula Aigner (BMG)
Dr.ⁱⁿ Christine Arhant, Institut für Tierhaltung und Tierschutz (Veterinärmedizinische Universität Wien)
DDr.ⁱⁿ Regina Binder, Tierschutz- und Veterinärrecht (Veterinärmedizinische Universität Wien)
Mag.^a (FH) Jasmin Spreitzgrabner, Hundetrainerin

Redaktionelle Betreuung/Layout Umschlag

Mag.^a Natascha Safarik, Gabriela Götz-Ritchie (BMG)

Titelfoto

© fotolia/pepperarts

Druck

Kopierstraße des BMG

1. Auflage Mai 2016

Handbuch zur Überprüfung der Mindestanforderungen für den Betrieb eines Tierheimes

auf der Grundlage der Vorgaben der Tierheimverordnung, des Tierschutzgesetzes und der 1. und 2. Tierhaltungsverordnung

Zielsetzung

Das Handbuch stellt ausführliche Ergänzungen und Erklärungen der Fragen der Checkliste dar. Es interpretiert die einschlägigen Rechtsgrundlagen, die Erhebungsmethoden und vermittelt Hintergrundwissen zur Bedeutung der einzelnen Vorschriften.

Aufbau

- **Frage aus der Checkliste** (mit fortlaufender Nummerierung)
- **Rechtsnorm:** stellt die relevante(n) rechtliche(n) Grundlage(n) (TSchG und VO) dar
- **Erhebung:** beschreibt die Erhebungs- bzw. Messmethode(n)
- **„Erfüllt wenn“:** beschreibt, welche Kriterien eingehalten werden müssen, damit die jeweilige Frage mit „ja“ beantwortet werden kann
- **Empfehlung:** gibt über das gesetzliche Mindestmaß hinausgehende Hinweise, um das Haltungssystem tiergerechter gestalten zu können

Das vorliegende Handbuch und die Checklisten stellen einen Leitfaden dar, die entweder im Rahmen einer Selbstevaluierung oder anlässlich einer behördlichen Kontrolle eines Tierheimes eingesetzt werden sollen.

Der Leitfaden gliedert sich in folgende Teile:

Teil 1: Handbuch (Norm): Allgemeines, Tierheimverordnung, Auszüge aus Tierhaltungsverordnungen und Erläuterungen

Teil 2: Checklisten (Norm):

Hunde: A - D, Katzen: E - H, Kleinsäuger I - L: jeweils unterteilt in
Allgemein, Vergabebereich, Absonderungsbereich, Krankenbereich: Tierbereiche jeweils unterteilt in

Ausstattung / Unterbringung, Betreuung / Pflege, Futter / Wasser, Sozialkontakt / Beschäftigung

Administratives: M – N

Tierbereiche: O, Evaluierung tierbezogener Parameter: P - Hund und Q - Katze

Teil 3: Handbuch Kurzversion:

Tierheimverordnung, Auszüge aus Tierhaltungsverordnungen, Erläuterungen zu den
Minimalanforderungen, Tierbereiche: R, Administratives: S – T

Teil 4: Checklisten Kurzversion:

Allgemeine Anforderungen an Tierbereiche: R, unterteilt in

Ausstattung / Unterbringung, Betreuung / Pflege, Futter / Wasser, Sozialkontakt / Beschäftigung

Administratives: S – T

Teil 1 (Handbuch Norm) umfasst allgemeine Grundsätze der Tierhaltung in Tierheimen, Auszüge aus Tierhaltungsverordnungen und nähere Informationen über Hunde, Katzen und Kleinsäuger (Frettchen, Kaninchen und Meerschweinchen). Desweiteren werden die tierschutzrechtlichen Bestimmungen zu den in Teil 2 angeführten Checklisten erläutert.

Teil 2 (Checklisten Norm) enthält nach den oben dargelegten Prinzipien eine gegliederte Übersicht über die Anforderungen inkl. Kurzerläuterungen.

("besonders tierfreundlich") beschreibt Faktoren, die zu einer Qualitätssteigerung des Tierheimbetriebes führen, inkl. Kurzerläuterungen.

Teil 3 (Handbuch Kurzversion) umfasst die Tierheimverordnung, Auszüge aus Tierhaltungsverordnungen sowie die tierschutzrechtlichen Bestimmungen zu den in Teil 4 angeführten Checklisten.

Teil 4 (Checklisten Kurzversion) enthält eine gegliederte Übersicht über die Anforderungen inkl. Kurzerläuterungen.

Bei der Begehung des Tierheimes bzw. bei der Durchführung der Beurteilung ist auf die Einhaltung der erforderlichen Hygienemaßnahmen zu achten. Es gelten folgende Grundsätze:

- Bereiche mit gesunden, aber besonders krankheitsanfälligen Tieren (z.B.: Welpen) sind zuerst zu beurteilen;
- danach werden Abteilungen beurteilt, in denen andere gesunde Tiere untergebracht sind;
- erst wenn alle Bereiche begangen wurden, in welchen gesunde Tiere bzw. Tiere ohne Infektionskrankheiten gehalten werden, erfolgen die Erhebungen in der Quarantänestation;
- abschließend wird die Infektionsabteilung der Krankenstation beurteilt.

Tierheimverordnung

Mindestanforderungen an die Haltung von Tieren

§ 1. (1) Für die Haltung von Tieren in Tierheimen gelten die Mindestanforderungen der 1. Tierhaltungsverordnung, [BGBl. II Nr. 485/2004](#), und der 2. Tierhaltungsverordnung, [BGBl. II Nr. 486/2004](#).

(2) Haltungsbedingungen, welche die Mindestanforderungen gemäß Abs. 1 unterschreiten, sind nur zur vorübergehenden, die Dauer eines Jahres nicht überschreitenden Unterbringung zulässig, sofern sichergestellt ist, dass die Tiere durch die Art und Weise der Haltung nicht in ihrem Verhalten gestört oder in ihrer Anpassungsfähigkeit überfordert werden.

Mindestanforderungen an die räumliche Ausstattung

§ 2. (1) Ein Tierheim muss folgende, entsprechend gekennzeichnete Abteilungen umfassen:

1. Unterkünfte, getrennt für Hunde, Katzen und andere Tiere,
2. abgetrennte geeignete Unterbringungsmöglichkeiten für kranke Tiere, um eine Ansteckung anderer Tiere zu verhindern und
3. Auslaufflächen, getrennt für Hunde, Katzen und andere Tiere, die ihrer Art nach einen Auslauf benötigen.

(2) Die Räumlichkeiten und Unterkünfte, in denen Tiere gehalten werden, müssen leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein.

(3) Die Räumlichkeiten und Unterkünfte, in denen Tiere gehalten werden, sind sauber zu halten. Vor jedem neuen Besatz hat eine gründliche Reinigung und Desinfektion zu erfolgen.

(4) Untereinander unverträgliche Tiere oder Tierarten sind räumlich getrennt zu halten. Im Bereich der Auslaufflächen ist für derartige Tiere und Tierarten ein Sichtschutz vorzusehen.

Leitung und Betreuungspersonen

§ 3. (1) Ein Tierheim muss über einen verantwortlichen Leiter verfügen, der mit den Grundsätzen der Tierhaltung und des Tierschutzes vertraut ist. Dieser ist für die Einhaltung der Bestimmungen des Tierschutzgesetzes und der darauf begründeten Verordnungen und Bescheide verantwortlich.

(2) Nach Maßgabe des Umfangs und der Art der Tierhaltung muss mindestens eine ausreichend qualifizierte Person sowie eine ausreichende Anzahl von Hilfskräften als Betreuungspersonen im Tierheim beschäftigt sein.

(3) Als ausreichend qualifiziert nach Abs. 2 gelten Personen, welche

über eine akademische Ausbildung wie das Studium der Tierproduktion der Studienrichtung

1. Landwirtschaft, das Studium der Zoologie der Studienrichtung Biologie oder das Studium der Veterinärmedizin verfügen oder

über eine schulische Ausbildung an einer höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalt der

2. Fachrichtungen allgemeine Landwirtschaft oder alpenländische Landwirtschaft oder Landwirtschaft oder an einer landwirtschaftlichen Fachschule verfügen oder

3. über eine Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Tierpfleger entsprechend der Tierpfleger-Ausbildungsordnungen verfügen oder

eine mindestens einjährige einschlägige, im Umgang mit lebenden Tieren bestehende Tätigkeit und den erfolgreichen Besuch des in Anlage 3 der Verordnung über den Schutz und die Haltung von Tieren im Rahmen gewerblicher Tätigkeiten, [BGBl. I Nr. 487/2004](#), festgelegten Lehrganges über Tierhaltung und Tierschutz nachweisen können oder

- 4.

5. eine aufgrund eines Staatsvertrages im Rahmen der Europäischen Integration als gleichwertig anerkannte oder zu geltende Ausbildung absolviert haben.

(4) Werden in einem Tierheim Wildtiere gehalten, die im Sinne der

2. Tierhaltungsverordnung besondere Ansprüche an Haltung und Pflege

stellen, so muss sichergestellt sein, dass die tägliche Betreuung der Tiere durch eine der gehaltenen Tierarten entsprechende Anzahl von Personen mit einschlägigen Fachkenntnissen erfolgt.

Mindestanforderungen an die Betreuung der Tiere

§ 4. (1) Sämtliche Unterkünfte sind verschlossen zu halten und dürfen nur in Begleitung des Personals betreten werden. Die Fütterung, Tränkung oder anderweitige Versorgung ist durch das Personal zu kontrollieren.

(2) Für Tiere, die besonderer Pflege bedürfen, sind Qualität und Menge des Futters und Trinkwassers sowie allenfalls erforderliche Einschränkungen hinsichtlich der Haltungsbedingungen vom verantwortlichen Leiter oder einem Tierarzt festzulegen.

(3) Allen Tieren ist, über die Zeiten der Fütterung und Reinigung hinausgehend, entsprechend ihrer Art Kontakt zu Menschen zu ermöglichen.

(4) Jungtiere und verhaltensgestörte Tiere sind ihren besonderen Anforderungen entsprechend zu betreuen.

(5) Hunde, ausgenommen aggressive Hunde, sind in Gruppen zu halten, sofern die räumlichen Möglichkeiten für eine kontrollierte Gruppenhaltung vorliegen.

(6) Neu aufgenommene Tiere sind unverzüglich entweder in einem abgesonderten Bereich oder in einer zur Eingewöhnung geeigneten Ruhezone unterzubringen. Offensichtlich gesunde Tiere sind ehestmöglich, jedoch jedenfalls innerhalb von drei Tagen nach ihrer Aufnahme einer Erstuntersuchung durch einen Tierarzt zu unterziehen. Ein Kontakt mit anderen Tieren ist erst dann zu ermöglichen, wenn diese Tiere tierärztlich untersucht, entsprechend versorgt und als frei von ansteckenden Krankheiten befunden worden sind.

(7) Kranke oder krankheitsverdächtige Tiere sind sofort entsprechend abzusondern und unverzüglich einer tierärztlichen Untersuchung zuzuführen. Dabei sind dem Tierarzt allenfalls vorhandene Aufzeichnungen über die bisherige Krankengeschichte des Tieres vorzulegen.

(8) In angemessenen Zeitabständen ist eine umfassende tierärztliche Untersuchung aller untergebrachten Tiere vorzunehmen.

Vormerkbuch

§ 5. (1) Der Leiter des Tierheimes hat ein Vormerkbuch zu führen, in dem unter laufender Zahl Name und Wohnort des Eigentümers oder Überbringers des Tieres, Grund und Tag der Aufnahme, die Beschreibung (Tierart, Rasse, Geschlecht, Alter, besondere Merkmale, Chipnummer), der Gesundheitszustand des Tieres sowie gesetzte tierärztliche Maßnahmen einzutragen sind.

(2) Beim Abgang des Tieres sind Datum und Art des Abganges (zB Vergabe an Private, Tod) sowie, im Fall der Vergabe, Name und Wohnort des Übernehmers einzutragen.

(3) Die Aufzeichnungen gemäß Abs. 1 sind, sofern in § 21 TSchG nicht anders bestimmt, mindestens drei Jahre nach der Vergabe oder nach dem Tod des betreffenden Tieres aufzubewahren und der Behörde auf Verlangen vorzulegen.

Auszüge aus 1. und 2. Tierhaltungsverordnung sowie den Grundsätzen der Hundeausbildung

1. Mindestanforderungen für die Haltung von Hunden

1.1. Allgemeine Anforderungen an das Halten von Hunden

(1) Hunden muss mindestens einmal täglich, ihrem Bewegungsbedürfnis entsprechend, ausreichend Gelegenheit zum Auslauf gegeben werden.

(2) Hunden, die vorwiegend in geschlossenen Räumen, z. B. Wohnungen, gehalten werden, muss mehrmals täglich die Möglichkeit zu Kot- und Harnabsatz im Freien ermöglicht werden.

(3) Hunden muss mindestens zwei Mal täglich Sozialkontakt mit Menschen gewährt werden.

(4) Wer mehrere Hunde hält, hat sie grundsätzlich in der Gruppe zu halten. Von der Gruppenhaltung darf nur dann abgesehen werden, wenn es sich um unverträgliche Hunde handelt oder wenn dies aus veterinärmedizinischen Gründen erforderlich ist.

(5) Welpen dürfen erst ab einem Alter von über acht Wochen vom Muttertier getrennt werden; dies gilt nicht, wenn die Trennung aus veterinärmedizinischen Gründen zum Schutz des Muttertieres oder zum Schutz der Welpen erforderlich ist. Ist eine vorzeitige Trennung mehrerer Welpen vom Muttertier erforderlich, so sind diese bis zu einem Alter von mindestens acht Wochen gemeinsam zu halten. Eine Ausnahme ist nur dann zulässig, wenn dies dem Wohl der Tiere dient und die Personen, welche die Tiere in ihre Obhut nehmen, über die erforderlichen Möglichkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zur fachgerechten Aufzucht der Welpen verfügen.

(6) Maulkörbe müssen der Größe und Kopfform des Hundes angepasst und luftdurchlässig sein; sie müssen dem Hund das Hecheln und die Wasseraufnahme ermöglichen.

1.2. Anforderungen an das Halten von Hunden im Freien

(1) Ein Hund darf nur dann im Freien gehalten werden, wenn sichergestellt ist, dass das Tier auf Grund seiner Rasse, seines Alters und seines Gesundheitszustandes dazu befähigt ist und ihm Gelegenheit gegeben wurde, sich an die Witterungsverhältnisse, die mit einer Haltung im Freien verbunden sind, anzupassen.

(2) Wer einen Hund im Freien hält, hat dafür zu sorgen, dass dem Hund eine Schutzhütte zur Verfügung steht, die den Anforderungen nach Abs. 3 entspricht und außerhalb der Schutzhütte zusätzlich ein witterungsgeschützter, schattiger, wärmedämmter Liegeplatz zur Verfügung steht.

(3) Die Schutzhütte muss aus wärmedämmendem Material hergestellt und so beschaffen sein, dass der Hund sich daran nicht verletzen und trocken liegen kann. Sie muss einen der Wetterseite abgewandten Zugang haben, über eine für den Hund geeignete Unterlage verfügen, trocken und sauber gehalten werden und so bemessen sein, dass der Hund

1. sich darin verhaltensgerecht bewegen und hinlegen kann und
2. den Innenraum mit seiner Körperwärme warm halten kann, sofern die Schutzhütte nicht beheizbar ist.

(4) Werden Hunde im Freien in Gruppen gehalten, so müssen die Hundehütten und Liegeplätze so dimensioniert und in so großer Zahl vorhanden sein, dass alle Tiere der Gruppe sie gleichzeitig konfliktfrei nützen können.

1.3. Anforderungen an die Haltung von Hunden in Räumen

(1) Ein Hund darf nur in Räumen gehalten werden, bei denen der Einfall von natürlichem Tageslicht sichergestellt ist. Die Flächen der Öffnungen für das Tageslicht müssen bei der Haltung in Räumen, die nach ihrer Zweckbestimmung nicht dem Aufenthalt von Menschen dienen, grundsätzlich 12,5% der Bodenfläche betragen; dies gilt nicht, wenn dem Hund ständig ein Auslauf ins Freie zur Verfügung steht. Bei geringem Tageslichteinfall sind die Räume entsprechend dem natürlichen Tag-/Nacht rhythmus zusätzlich zu beleuchten.

(2) In den Räumen muss eine ausreichende Frischluftversorgung sichergestellt sein.

(3) Ein Hund darf in Räumen, die nach ihrer Zweckbestimmung nicht dem Aufenthalt von Menschen dienen, nur dann gehalten werden, wenn die benutzbare Bodenfläche den Anforderungen an die Zwingerhaltung entspricht.

(4) Ein Hund darf in nicht beheizbaren Räumen nur gehalten werden, wenn diese mit einer Schutzhütte gemäß den Anforderungen an das Halten im Freien oder einem trockenen Liegeplatz, der ausreichend Schutz vor Zugluft und Kälte bietet, ausgestattet sind.

1.4. Anforderungen an die Zwingerhaltung

(1) Eine dauernde Zwingerhaltung ist verboten. Hunden ist mindestens ein Mal täglich entsprechend ihrem Bewegungsbedürfnis die Möglichkeit zu geben, sich außerhalb des Zwingers zu bewegen.

(2) Jeder Zwinger muss über eine uneingeschränkt benutzbare Zwingerfläche von 15 m² verfügen. In diese Fläche ist der Platzbedarf für die Hundehütte nicht eingerechnet. Für jeden weiteren Hund sowie für jede Hündin mit Welpen bis zu einem Alter von acht Wochen muss eine zusätzliche uneingeschränkt benutzbare Grundfläche von 5 m² zur Verfügung stehen.

(3) Die Einfriedung des Zwingers muss so beschaffen sein, dass der Hund sie nicht zerstören, nicht überwinden und sich nicht daran verletzen kann. Einfriedungen müssen mindestens 1,8 m hoch sein und ausreichend tief im Boden verankert sein.

(4) An der Hauptwetterseite muss der Zwinger geschlossen ausgeführt sein. Die Zwingertüren sind an der Zwingerinnenseite mit einem Drehknopf auszustatten. Die Türen sind so auszuführen, dass sie nach innen aufschwingen.

(5) Der Zwingerboden und alle Einrichtungen des Zwingers müssen so gewählt und gestaltet werden, dass die Gesundheit der Hunde nicht beeinträchtigt wird und dass sie sich nicht verletzen können. Der Boden ist so auszuführen, dass Flüssigkeit abfließen kann. Trennvorrichtungen müssen so beschaffen sein, dass sich die Hunde nicht gegenseitig verletzen können. Mindestens eine Seite des Zwingers muss dem Hund freie Sicht nach außen ermöglichen. Außerhalb der Hundehütte muss eine Liegefläche aus wärmedämmendem Material bereitgestellt werden. Das Innere des Zwingers muss sauber, ungezieferfrei und trocken gehalten werden.

(6) Der Zwinger muss ausreichend natürlich beleuchtet sein.

(7) In Zwingern sind bauliche Vorkehrungen derart zu treffen, dass für alle im Zwinger gehaltenen Hunde jederzeit schattige Plätze zur Verfügung stehen.

(8) In einem Zwinger dürfen bis zu einer Höhe, die der aufgerichtete Hund mit den Vorderpfoten im Sprung erreichen kann, keine stromführenden Vorrichtungen, mit denen der Hund in Berührung kommen kann, oder Vorrichtungen, die elektrische Impulse aussenden, angebracht sein.

(9) Werden mehrere Hunde auf einem Grundstück einzeln in einem Zwinger gehalten, so sind die Zwinger so anzuordnen, dass die Hunde Sichtkontakt zu anderen Hunden haben. Bei unverträglichen Hunden ist Sichtkontakt untereinander zu verhindern.

1.5. Fütterung und Pflege

(1) Der Halter hat dafür zu sorgen, dass dem Hund in seinem gewohnten Aufenthaltsbereich jederzeit Wasser in ausreichender Menge und Qualität zur Verfügung steht.

(2) Der Halter hat den Hund mit geeignetem Futter in ausreichender Menge und Qualität zu versorgen.

(3) Der Halter hat

1. den Hund unter Berücksichtigung der Rasse regelmäßig zu pflegen und für seine Gesundheit Sorge zu tragen und
2. für ausreichende Frischluft und angemessene Lufttemperatur zu sorgen, wenn der Hund ohne Aufsicht in einem Fahrzeug verbleibt, und
3. den Aufenthaltsbereich des Hundes sauber und ungezieferfrei zu halten. Der Kot ist täglich zu entfernen.

Grundsätze in der Hundeausbildung

§ 2. (1) Die Ausbildung des Hundes muss tierschutzkonform erfolgen. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass keine Maßnahmen zur Anwendung kommen, die gemäß § 5 TSchG vom Verbot der Tierquälerei erfasst sind.

(2) Bei der Ausbildung des Hundes ist darauf Wert zu legen, dass

1. ein gutes Sozialverhalten der Hunde gegenüber Menschen und anderen Hunden und eine geeignete Gewöhnung an ihre Lebens- und Trainingsumgebung gefördert werden,
2. die Ausbildung altersgemäß ist und den körperlichen Möglichkeiten und Lernvoraussetzungen des Hundes entspricht,
3. auf rassespezifische Eigenschaften und individuelle Eigenschaften des Hundes angemessen eingegangen wird.

(3) Bei der Ausbildung des Hundes ist darauf zu achten, dass sie auf den Grundlagen der lerntheoretischen Erkenntnisse aufbaut und Methoden der positiven Motivation der Vorzug vor aversiven Methoden gegeben wird.

1.7. Hundesport

(1) Sportausübung ist nur mit Hunden zulässig, die hierfür physiologisch und psychologisch geeignet sind. Durch die Sportausübung darf keine Beeinträchtigung des Gesundheitszustandes des Tieres erfolgen.

(2) Schlittenhunde dürfen während des Trainings und der Wettkämpfe vorübergehend angebunden werden.

2. Mindestanforderungen für die Haltung von Katzen

(1) Katzen dürfen nicht in Käfigen gehalten werden. Eine Ausnahme stellt die kurzfristige Unterbringung der Tiere zur veterinärmedizinischen Behandlung dar.

(2) Die Anbindehaltung von Katzen ist auch kurzfristig nicht erlaubt

(3) Werden Katzen in Gruppen gehalten, so muss für jede Katze ein eigener Rückzugsbereich vorhanden sein.

(4) Welpen dürfen erst ab einem Alter von über acht Wochen vom Muttertier getrennt werden. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Trennung aus veterinärmedizinischen Gründen zum Schutz des Muttertieres oder des Welpen erforderlich ist. Ist dies der Fall, so dürfen die Wurfgeschwister nicht vor dem Alter von acht Wochen getrennt werden. Eine Ausnahme ist nur dann zulässig, wenn dies dem Wohl der Tiere dient und die Personen, welche die Tiere in ihre Obhut nehmen, über die erforderlichen Möglichkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zur fachgerechten Aufzucht der Welpen verfügen.

(5) Die Katzen sind in ausreichender Menge mit geeignetem Futter und Wasser zu versorgen.

(6) Räumen in denen Katzen gehalten werden sind sauber zu halten. Den Katzen muss eine ausreichende Anzahl von Katzent Toiletten zur Verfügung gestellt werden, die entsprechend sauber zu halten sind.

(7) Den Katzen muss die Möglichkeit zum Krallenschärfen geboten werden.

(8) Wohnungskatzen ist Katzengras oder gleichwertiger Ersatz zur Verfügung zu stellen.

(9) Den Katzen müssen Beschäftigungs- und erhöhte Rückzugsmöglichkeiten geboten werden.

(10) Werden Katzen mit regelmäßigem Zugang ins Freie gehalten, so sind sie von einem Tierarzt kastrieren zu lassen, sofern diese Tiere nicht zur kontrollierten Zucht verwendet werden oder in bäuerlicher Haltung leben.

(11) Werden Tiere in Räumen gehalten, bei denen die Gefahr eines Fenstersturzes besteht, so sind die Fenster oder Balkone mit geeigneten Schutzvorrichtungen zu versehen.

Als Mindestgröße wird für 1 Katze 1,5 m² Grundfläche mit einer Etage (0,5 m²) und einer Höhe von 2 m empfohlen. In Gruppen sollte für jede weitere Katze 0,75 m² Bodenfläche und 0,25 m² Etage vorhanden sein.

Einzel gehaltenen Katzen sollten jedoch besser 4 m² bei Raumhöhe zur Verfügung stehen. Bei Gruppenhaltung sollte die Mindestfläche pro Tier 2 m², jedoch mindestens 1,7 m², betragen.

3. Mindestanforderungen für die Haltung von Kleinnagern

3.1. Allgemeine Haltungsbedingungen:

(1) Den Tieren ist ausreichend Beschäftigungsmaterial zur Verfügung zu stellen. Nagetieren muss Nagematerial in Form von gesundheitlich unbedenklichem Holz, Ästen und dergleichen ständig zur Verfügung stehen.

(2) Die Käfige müssen rechteckig sein. Und je nach Tierart hinsichtlich ihrer Größe mindestens die in 3.2. bis 3.9. festgelegten Abmessungen aufweisen.

(3) Gitterkäfige müssen querverdrahtet sein und aus korrosionsbeständigem und nicht reflektierendem Material bestehen. Die Gitterweite muss so gewählt werden, dass ein Hängenbleiben der darin lebenden Tiere ausgeschlossen ist.

(4) Glasbecken dürfen nur dann Verwendung finden, wenn sie über ausreichend dimensionierte, seitlich angebrachte Belüftungsöffnungen verfügen und oben nicht dicht geschlossen sind.

(5) Die Haltungseinrichtung muss dreidimensional strukturiert sein. Kleinnagern sind Rückzugsmöglichkeiten in Form von Häuschen, Papprollen, Rohren, Wurzeln oder zuvor heißgebrühter Korkeiche anzubieten. Nagern muss Nagematerial in Form von Holz, Ästen und dergleichen immer zur Verfügung stehen.

(6) Boden und Einstreu müssen ständig in sauberem und trockenem Zustand gehalten werden. Die Einstreu muss so beschaffen sein, dass der gesamte Boden gleichmäßig rutschsicher bedeckt ist. Das verwendete Material muss saugfähig und gesundheitlich unbedenklich sein.

(7) Katzenstreu darf nicht als Einstreu verwendet werden.

(8) Wasser muss in Trinkwasserqualität in Hängeflaschen oder standfesten, offenen Gefäßen stets verfügbar sein. Wasser- und Futtergefäße sind so anzuordnen, dass sie nicht verschmutzt werden können. Futter und Wasser sind täglich frisch zu verabreichen.

(9) Futterheu ist in Heuraufen anzubieten.

(10) Für alle Heimtiere ist ein natürlicher Tag-/Nachtrhythmus einzuhalten.

(11) Werden Tiere in Käfigen gehalten, ist ihnen jedenfalls mehrmals wöchentlich ein Auslauf außerhalb des Käfigs zu ermöglichen.

(12) Die Käfige sind in einer Mindesthöhe von 60 cm aufzustellen.

3.2. Mindestanforderungen für die Haltung von Chinchillas (Chinchillidae):

(1) Die Tiere sind paarweise zu halten.

(2) Die Käfiggröße muss mindestens 120 x 80 x 100 cm (Länge x Breite x Höhe) betragen. Für jedes weitere adulte Tier sind 20% der Bodenfläche hinzuzurechnen.

(3) Den Tieren sind eine Schlafhöhle, Sitzbretter in unterschiedlicher Höhe und täglich ein Sandbad mit Chinchillaspezialsand anzubieten.

3.3. Mindestanforderungen für die Haltung von Gerbils:

(1) Die Tiere sind gruppenweise in Familiengruppen oder gleichgeschlechtlichen Gruppen zu halten.

(2) Die Käfiggröße pro Tier muss mindestens 60 x 30 x 40 cm (Länge x Breite x Höhe), die Terrariengröße mindestens 80 x 50 x 50 cm (Länge x Breite x Höhe) betragen, für jedes weitere adulte Tier sind 20% der Bodenfläche hinzuzurechnen

(3) Den Tieren sind Einstreu aus grabefähigem Substrat in einer Mindesthöhe von 10 cm und ein Sandbad anzubieten.

3.4. Mindestanforderungen für die Haltung von Hamstern (Cricetini):

- (1) Goldhamster sind einzeln zu halten.
- (2) Zwerghamsterarten wie Dsungarische-, Campbell-, Roborowski-Zwerghamster dürfen auch paarweise gehalten werden.
- (3) Die Käfiggröße muss mindestens 60 x 30 x 40 cm (Länge x Breite x Höhe) betragen.
- (4) Den Tieren ist Einstreu aus grabefähigem Substrat in einer Mindesthöhe von 5 cm anzubieten.
- (5) Wird den Tieren ein Laufrad oder eine ähnliche Vorrichtung zur Verfügung gestellt, so muss diese verletzungssicher sein.

3.5. Mindestanforderungen für die Haltung von Hausmäusen (Mus musculus):

- (1) Die Tiere sind paarweise oder in Gruppen zu halten.
- (2) Die Käfiggröße muss pro Paar mindestens 80 x 30 x 30 cm (Länge x Breite x Höhe) betragen, wobei der Gitterabstand nicht über 8 mm betragen darf. Für jedes weitere adulte Tier sind 20% der Bodenfläche hinzuzurechnen
- (3) Den Tieren sind eine Einstreu in einer Mindesthöhe von 5 cm und eine dreidimensionale Anordnung der Käfigeinrichtung anzubieten.

3.6. Mindestanforderungen für die Haltung von Meerschweinchen (Caviinae):

- (1) Die Tiere sind paarweise oder in Gruppen, jedoch nicht zusammen mit Kaninchen, zu halten.
- (2) Die Käfiggröße für 1 bis 2 Tiere muss mindestens 100 x 60 x 50 cm (Länge x Breite x Höhe), die Grundfläche für jedes weitere erwachsene Tier mindestens 2000 cm² betragen.
- (3) Den Tieren sind eine Schlafhöhle und erhöhte Liegeflächen anzubieten.

MINDESTANFORDERUNGEN FÜR DIE HALTUNG VON KANINCHEN

1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Jungtiere	Kaninchen ab dem Absetzen oder spätestens ab dem 35. Lebenstag bis zur Geschlechtsreife bzw. bis zum ersten Decken
Adulte Kaninchen	Kaninchen ab der Geschlechtsreife oder ab dem ersten Decken
Bodenfläche	Die gesamte den Kaninchen zur Verfügung stehende Fläche, ausgenommen die Nestkammer. Erhöhte Flächen sind Teil der Bodenfläche.
Erhöhte Flächen	Flächen, die eine lichte Höhe von mindestens 20,00 cm bei Jungtieren und mindestens 25,00 cm bei adulten Tieren über der darunter liegenden Fläche aufweisen.

2. HALTUNGSANFORDERUNGEN

2.1. Allgemeine Bedingungen:

2.1.1. Bodengestaltung

Die Verwendung von Drahtgitterböden ist verboten. Die Böden müssen der Größe und dem Gewicht der Tiere angepasst sein.

2.1.2. Haltung in nicht klimatisierten Haltungssystemen

Bei Temperaturen unter 10°C ist den Tieren trockene und saubere Einstreu zur Verfügung zu stellen. Es sind ausreichender Wind- und Witterungsschutz (wie z. B. Überdachung) und ein isolierter Rückzugsbereich vorzusehen.

2.1.3. Strukturierung und Rückzugsmöglichkeiten

Den Tieren sind:

- Haltungssysteme mit erhöhten Flächen oder
- ein zusätzlicher, räumlich getrennter und abgedunkelter Bereich

zur Verfügung zu stellen.

2.1.4. Sozialkontakt

Ist Gruppenhaltung bei der Haltung mehrerer Tiere nicht möglich, muss zumindest geruchlicher, akustischer und visueller Kontakt zu anderen Kaninchen möglich sein. Jungtiere dürfen mit Ausnahme kranker oder verletzter Tiere nicht in Einzelhaltung gehalten werden.

2.1.5. Nagematerial und Raufutter sowie Zugang zu Wasser

Kaninchen müssen dauernd Zugang zu Nagematerial (Holz, Äste etc.) und zu Stroh oder Heu in einer Raufe haben.

Es muss ständiger Zugang zu Wasser vorhanden sein.

2.1.6. Licht

Steht den Tieren kein ständiger Zugang ins Freie zur Verfügung, müssen die Ställe Fenster oder sonstige offene oder transparente Flächen durch die Tageslicht einfallen kann im Ausmaß von mindestens drei Prozent der Stallbodenfläche aufweisen. Im Tierbereich des Stalles ist über acht Stunden pro Tag eine Lichtstärke von mindestens 20 Lux zu erreichen.

2.2.3. Adulte Kaninchen

In Haltungssystemen für adulte Kaninchen ist pro Tier eine erhöhte Fläche von mindestens 1500 cm² oder ein separater zusätzlicher Bereich von mindestens 40 Prozent der Mindestbodenfläche gemäß Tabelle unter Punkt 2.3. vorzusehen. Erhöhte Flächen müssen eine Mindestbreite von 27 cm haben.

Trächtige Häsinnen müssen spätestens eine Woche vor dem Geburtstermin bis zum Absetzen der Jungen Zugang zu einer Nestkammer haben. Die Anzahl der Nestkammern muss mindestens der Anzahl der trächtigen weiblichen Tiere entsprechen. Die Tiere müssen die Nestkammern mit geeignetem Nestmaterial auspolstern können. Die Muttertiere müssen die Möglichkeit haben, sich vor ihren Jungen zurückziehen zu können (erhöhte Flächen, separater Bereich mit einer Abtrennung von 20 cm Höhe).

Nestkammern müssen mindestens 25 cm hoch sein. Die kürzeste Seite muss mindestens 25 cm lang sein.

2.3. Bewegungsfreiheit:

Haltungssysteme für Kaninchen müssen zumindest die Vorgaben der Tabelle 2.3. einhalten.

Bei Häsinnen, Rammlern und Jungtieren darf eine Kantenlänge der Haltungseinrichtung von mindestens 0,5 m nicht unterschritten werden.

Haltungssysteme für Häsinnen, Rammler und Jungtiere müssen eine Mindestbodenfläche von 6000 cm² je Haltungseinheit aufweisen.

Tabelle zu 2.3. Mindestmaße für die Kaninchenhaltung:

	Mindesthöhe ¹⁾	Mindestbodenfläche	Mindestzusatzfläche Nestkammer
Jungtiere			
In Gruppen bis zu 40 Tieren			
bis 1,5 kg	50 cm	1000 cm ² /Tier	----
über 1,5 kg	50 cm	1500 cm ² /Tier	----
In Gruppen über 40 Tieren			
bis 1,5 kg	50 cm	800 cm ² /Tier	----
über 1,5 kg	50 cm	1200 cm ² /Tier	----
adulte Kaninchen ²⁾			
bis 5,5 kg	60 cm	6000 cm ² /Tier	1000 cm ² /Tier
über 5,5 kg	60 cm	7800 cm ² /Tier	1200 cm ² /Tier

1) diese Höhe muss auf mindestens 50 Prozent der Bodengrundfläche vorhanden sein

2) gilt auch für Muttertiere mit Jungen bis zum Absetzen oder bis zum 35. Lebensstag

3.8. Mindestanforderungen für die Haltung von Ratten (Rattus):

(1) Die Tiere sind paarweise oder in Gruppen zu halten.

(2) Die Käfiggröße muss pro Paar mindestens 80 x 40 x 50 cm (Länge x Breite x Höhe) betragen. Für jedes weitere adulte Tier sind 20% der Bodenfläche hinzuzurechnen

(3) Den Tieren sind eine dreidimensionale Anordnung der Käfigeinrichtung anzubieten.

3.9. Mindestanforderungen für die Haltung von Degus (Octodon degus):

(1) Die Tiere sind paarweise oder in Gruppen zu halten.

(2) Die Käfig oder Terrariengröße muss pro Paar mindestens 100 x 50 x 100 cm (Länge x Breite x Höhe) betragen. Für jedes weitere adulte Tier sind 20% der Bodenfläche hinzuzurechnen

(3) Den Tieren sind eine dreidimensionale Anordnung der Käfigstrukturen, eine Einstreuhöhe von mindestens 10 cm und ein Sandbad anzubieten.

4. Mindestanforderungen für die Haltung von Frettchen (*Mustela putorius furo*)

4.1. Allgemeine Bestimmungen:

(1) Mit Ausnahme von permanenter Käfighaltung in Außengehegen muss Frettchen mindestens einmal täglich und über mehrere Stunden die Möglichkeit zur freien Bewegung außerhalb des Käfigs geboten werden.

(2) Das Entfernen der Geruchsdrüsen ist, außer aus veterinärmedizinisch indizierten Gründen, verboten.

4.2. Käfighaltung in geschlossenen Räumen:

(1) Der Käfig muss stabil konstruiert sein und über einen festen Boden verfügen. Gitter- und Rostböden sind verboten.

(2) Der Käfig muss für ein bis zwei Tiere über eine begeh- und nutzbare Grundfläche von mindestens 2 m² verfügen. Für jedes weitere Tier beträgt die zusätzliche Mindestgrundfläche 0,5 m².

(4) Die begeh- und nutzbare Grundfläche soll über zwei, höchstens drei Etagen verteilt sein.

(5) Die Käfighöhe hat mindestens 60 cm zu betragen. Bei mehretägigen Käfigen hat die Käfighöhe je Etage mindestens 60 cm zu betragen.

(6) Der Käfig ist mit Schlafkisten, Spiel-, Versteckmöglichkeiten auszustatten, die leicht reinigbar sind.

(7) Der Käfig ist mit einer Grabmöglichkeit mit einer Mindestfläche von 0,3 m² auszustatten.

4.3. Permanente Käfighaltung in einem Außengehege:

(1) Die Grundfläche des Außengeheges hat für ein bis zwei Tiere mindestens 10 m² zu betragen. Für jedes weitere Tier beträgt die zusätzliche Mindestgrundfläche 2,5 m².

(2) Das Außengehege muss teilweise überdacht und beschattet sein.

(3) Das Außengehege muss ausreichende Beschäftigungsmöglichkeiten, Klettermöglichkeiten, Versteckmöglichkeiten und Grabmöglichkeiten aufweisen.

(4) Das Außengehege muss über eine ausreichende Anzahl gut isolierter und der Körpergröße der Tiere angepasster Schlafboxen verfügen.

R Allgemein

R 1 Vergabebereich vorhanden

Rechtsnormen:	§ 2 Abs. 1 THV: Ein Tierheim muss folgende, entsprechend gekennzeichnete Abteilungen umfassen: 1. Unterkünfte, getrennt für Hunde, Katzen und andere Tiere, 2. abgetrennte geeignete Unterbringungsmöglichkeiten für kranke Tiere, um eine Ansteckung anderer Tiere zu verhindern und 3. Auslaufflächen, getrennt für Hunde, Katzen und andere Tiere, die ihrer Art nach einen Auslauf benötigen.[...].
Erhebung	Stellen Sie fest, ob das Tierheim über einen Vergabebereich verfügt, in dem die Tiere nach dem Verlassen des Absonderungs- bzw. Krankbereichs untergebracht werden, wenn sie (weitgehend) gesund bzw. jedenfalls frei von ansteckenden Krankheiten sind; ob der Vergabebereich von Abteilungen, in welchen andere Tierarten gehalten werden, getrennt und entsprechend gekennzeichnet ist.
Erfüllt, wenn	das Tierheim über eine Abteilung verfügt, in der (weitgehend) gesunde Tiere untergebracht werden und diese Abteilung von Bereichen, in welchen andere Tierarten gehalten werden, getrennt sowie entsprechend gekennzeichnet ist.
Empfehlung	Im Vergabebereich können im Wesentlichen die folgenden Haltungsformen praktiziert werden: Haltung in Innenbereichen mit/ohne ständig oder zumindest tagsüber zugänglichen Außenflächen Haltung in reinen Außenanlagen mit einer ausreichenden Anzahl isolierter Schutzunterkünfte, sofern die Tiere sich den Witterungsbedingungen anpassen können

R 2 Absonderungsbereich für neu angekommene Tiere vorhanden

Rechtsnormen	§ 4 Abs. 6 THV: Neu aufgenommene Tiere sind unverzüglich entweder in einem abgesonderten Bereich oder in einer zur Eingewöhnung geeigneten Ruhezone unterzubringen. [...] Ein Kontakt mit anderen Tieren ist erst dann zu ermöglichen, wenn diese Tiere tierärztlich untersucht, entsprechend versorgt und als frei von ansteckenden Krankheiten befunden worden sind.
Erhebung	Beurteilen Sie, ob ein Absonderungsbereich für neu angekommene Tiere vorhanden ist. Eine räumliche Trennung ist nötig, bis das Tier nach einer tierärztlichen Untersuchung als frei von ansteckenden Krankheiten befunden wird.
Erfüllt, wenn	ein Absonderungsbereich für neu angekommene Tiere vorhanden ist, der eine räumliche Trennung ermöglicht.

Empfehlung

Im Absonderungsbereich können im Wesentlichen die folgenden Haltungsformen praktiziert werden:

Haltung in Innenbereichen mit/ohne ständig oder zumindest tagsüber zugänglichen Außenflächen

Aus veterinärfachlicher Sicht sollte der Absonderungsbereich den Anforderungen einer Quarantäneabteilung entsprechen (LdT):

wenn möglich sollte die Quarantäneabteilung in einem separaten Gebäude untergebracht werden

ist dies nicht möglich, so sind die Räume der Quarantänestation von anderen Räumen, in denen Tiere gehalten werden, strikt zu trennen, wobei auch darauf zu achten ist, dass die Quarantänestation über einen getrennten Luftraum verfügt

die Zu- bzw. Ausgänge der Quarantänestation sollten durch Schleusen und Seuchenteppiche gesichert sein

an den Ein- und Ausgängen sind Desinfektionsmöglichkeiten für Hände und Schuhwerk bzw. Extraschuhe vorzusehen

nach der Betreuung jeder Unterbringung bzw. jeder Tiereinheit muss eine Hand- und Schuhdesinfektion des Betreuungspersonals erfolgen

jede Haltungseinheit sollte mit einem separaten Abfluss ausgestattet sein

die Quarantänestation sollte mehrere voneinander getrennte Räume aufweisen, sodass ein „All-in/All-out System“ möglich ist

Gerätschaften wie Tierzubehör und Reinigungsutensilien, die in der Quarantänestation verwendet werden, sowie die Bekleidung der in der Quarantänestation tätigen Personen, dürfen in keiner anderen Abteilung des Tierheims zum Einsatz kommen

für jede Quarantäneunterkunft sollten eigene Utensilien wie Futternäpfe, Reinigungsutensilien, Extrabekleidung für das Betreuungspersonal usw. benutzt werden, die eindeutig, z.B. durch ein Nummernsystem, dieser Unterkunft zugeordnet werden können

verwendete Gerätschaften sollten separat gelagert werden

allenfalls vorhandene Außenanlagen sollten durch Mauern oder austauschbare Trennwände (z.B. Plexiglasscheiben) abgetrennt werden

R 3 Krankbereich vorhanden

Rechtsnormen	<p>§ 2 Abs. 1 THV: Ein Tierheim muss folgende, entsprechend gekennzeichnete Abteilungen umfassen: 1. Unterkünfte, getrennt für Hunde, Katzen und andere Tiere, 2. abgetrennte geeignete Unterbringungsmöglichkeiten für kranke Tiere, um eine Ansteckung anderer Tiere zu verhindern und [...]</p> <p>§ 4 Abs. 7 THV: Kranke oder krankheitsverdächtige Tiere sind sofort entsprechend abzusondern und unverzüglich einer tierärztlichen Untersuchung zuzuführen. [...]</p>
Erhebung	Prüfen Sie, ob abgetrennte geeignete Unterbringungsmöglichkeiten für kranke Tiere vorhanden sind.
Erfüllt, wenn	abgetrennte Unterbringungsmöglichkeiten vorhanden sind, um eine Ansteckung anderer Tiere zu verhindern.
Empfehlung	<p>Im Krankbereich können im Wesentlichen die folgenden Haltungsformen praktiziert werden:</p> <p>Haltung in reinen Innenbereichen, die wiederum entweder als offene Unterkünfte gestaltet sind oder aus mehreren Einzelräumen bestehen</p> <p>Haltung in Innenbereichen mit/ohne ständig oder zumindest tagsüber zugänglichen Außenflächen</p> <p>Folgende Unterteilung wird empfohlen:</p> <p>Eine als Krankenstation gekennzeichnete Abteilung für Tiere, in der alle Tiere, die an nicht ansteckenden Krankheiten leiden oder Verletzungen aufweisen, untergebracht werden;</p> <p>eine gekennzeichnete Infektionsabteilung für Tiere, welche in einem separaten Gebäude oder zumindest in einem von anderen Tierhaltungsbereichen abgesonderten Gebäudeteil untergebracht ist und die im Hinblick auf das Hygienemanagement den für die Quarantänestation geltenden Anforderungen entspricht;</p>

R 4 Unterkünfte laut THVO vorhanden

Rechtsnormen	<p>§ 1 THV: (1) Für die Haltung von Tieren in Tierheimen gelten die Mindestanforderungen der 1. Tierhaltungsverordnung, BGBl. II Nr. 485/2004, und der 2. Tierhaltungsverordnung, BGBl. II Nr. 486/2004. (2) Haltungsbedingungen, welche die Mindestanforderungen gemäß Abs. 1 unterschreiten, sind nur zur vorübergehenden, die Dauer eines Jahres nicht überschreitenden Unterbringung zulässig, sofern sichergestellt ist, dass die Tiere durch die Art und Weise der Haltung nicht in ihrem Verhalten gestört oder in ihrer Anpassungsfähigkeit überfordert werden.</p>
Erhebung	Stellen Sie fest, ob das Tierheim über eine ausreichende Anzahl an Plätzen verfügt, die den Mindestanforderungen der THVO, insbesondere den dort festgelegten Mindestabmessungen entsprechen.

Erfüllt, wenn	das Tierheim über eine Anzahl von Plätzen laut THVO verfügt, die der durchschnittlichen Anzahl verhaltensgestörter Tiere im Tierheim entspricht, sowie jener Anzahl an Hunden angemessen ist, die sich im Durchschnitt der letzten fünf Jahre länger als ein Jahr im Tierheim aufgehalten haben.
Empfehlung	<p>Die Haltung von Tieren in Tierheimen soll grundsätzlich jenen Mindestanforderungen entsprechen, die für die private Haltung gelten. Nur Tiere, die weder eine Verhaltensstörung noch Anzeichen einer Überforderung ihrer Anpassungsfähigkeit aufweisen, dürfen im ersten Jahr ihres Aufenthalts im Tierheim unter abweichenden Haltungsbedingungen, insbesondere auf einem geringeren Platzangebot, gehalten werden.</p> <p>Folgende Gruppen von Tieren müssen daher unter Beachtung der Mindestanforderungen der THVO untergebracht werden:</p> <p>Tiere, die sich bereits seit einem Jahr im Tierheim befinden</p> <p>Tiere, die bereits im Zeitpunkt ihrer Aufnahme im Tierheim Verhaltensstörungen zeigen bzw. in ihrer Anpassungsfähigkeit überfordert sind</p> <p>Tiere, die während des ersten Jahres ihres Aufenthalts im Tierheim eine Verhaltensstörung bzw. Anzeichen einer Überforderung ihrer Anpassungsfähigkeit zeigen</p>

R 5 Umfassende tierärztliche Untersuchung in angemessenen Zeitabständen

Rechtsnormen	§ 4 Abs. 8 THV: In angemessenen Zeitabständen ist eine umfassende tierärztliche Untersuchung aller untergebrachten Tiere vorzunehmen.
Erhebung	Stellen Sie anhand der Unterlagen bzw. durch Befragung des Personals fest, ob alle untergebrachten Tiere in angemessenen Zeitabständen tierärztlich untersucht werden.
Erfüllt, wenn	alle untergebrachten Tiere nachweislich in angemessenen Zeitabständen tierärztlich untersucht werden.
Empfehlung	Die tierärztliche Untersuchung sollte nachweisbar dokumentiert werden.

R 6 Unterbringung trächtiger und säugender Tiere unter geeigneten Bedingungen

Rechtsnormen	§ 13 Abs. 2 TSchG: Wer ein Tier hält, hat dafür zu sorgen dass das Platzangebot, die Bewegungsfreiheit, die Bodenbeschaffenheit, die bauliche Ausstattung der Unterkünfte und Haltungsvorrichtungen, das Klima, insbesondere Licht und Temperatur, die Betreuung und Ernährung sowie die Möglichkeit zu Sozialkontakt unter Berücksichtigung der Art, des Alters und des Grades der Entwicklung, Anpassung und Domestikation der Tiere ihren physiologischen und ethologischen Bedürfnissen angemessen sind.
Erhebung	Stellen Sie fest, ob trächtige und säugende Tiere daher in einer geeigneten Unterbringung im Absonderungsbereich, in einem ruhigen, möglichst vollständig

abgetrennten Raum des Vergabebereichs oder anderweitig unter geeigneten Bedingungen untergebracht werden (können).

Erfüllt, wenn geeignete Unterbringungsmöglichkeiten vorhanden und entsprechend gekennzeichnet sind.

Empfehlung Störungen durch Menschen oder andere Tiere sollten vermieden werden.

Die Unterkunft sollte mit einer Wurfhöhle oder -kiste ausgestattet sein, die mit leicht zu reinigendem Material ausgepolstert ist. Futter und Wasser sollten sich in räumlicher Nähe zur Wurfkiste befinden.

R 7 Besondere Betreuung von Jungtieren und verhaltensgestörten Tieren

Rechtsnormen § 4 Abs. 4 THV: Jungtiere und verhaltensgestörte Tiere sind ihren besonderen Anforderungen entsprechend zu betreuen.

Erhebung Befinden sich im Kontrollzeitpunkt Jungtiere oder offensichtlich verhaltensauffällige bzw. -gestörte Tiere im Tierheim, so beobachten Sie, ob auf die Bedürfnisse dieser Tiere besonders eingegangen wird. Befragen Sie die Betreuungspersonen bzw. den/die TierheimleiterIn, welche besonderen Maßnahmen im Hinblick auf diese Tiere ergriffen werden und nehmen Sie Einsicht in allfällige Arbeitsanweisungen bzw. Aufzeichnungen.

Erfüllt, wenn im Hinblick auf Jungtiere und verhaltensauffällige bzw. -gestörte Tiere besondere Betreuungsmaßnahmen beobachtet werden oder dokumentiert sind.

Empfehlung Obwohl Jungtiere in der Regel rasch vermittelt werden können, sollten sie in den sensiblen Entwicklungsphasen besonders aufmerksam betreut werden, d.h. intensive Zuwendung erfahren und mit verschiedenen Umweltreizen schonend konfrontiert werden. Dabei sollte besonders auf eine altersgerechte Sozialisierung auf Artgenossen und Menschen geachtet werden.

Beobachten Sie den Umgang der Angestellten bzw. Ehrenamtlichen mit den Tieren.

Personen, die mit Tieren spazieren gehen/umgehen/trainieren, sollen eine umfassende Schulung über den tierschutzkonformen Umgang erhalten, bei der der aktuelle Stand der Wissenschaft vermittelt wird. Ständige Kontrolle bzw. Fortbildungen sind empfehlenswert.

Die Betreuungsmaßnahmen im Hinblick auf verhaltensauffällige bzw. -gestörte Tiere sollten auf der Grundlage einer Verhaltensuntersuchung festgelegt werden. Sie sollte von besonders geschulten Betreuungspersonen durchgeführt und dokumentiert werden. Darüber hinaus sollten auch Tiere, die eine angeborene oder erworbene Behinderung aufweisen, besonders intensiv betreut werden, um ihre Vermittlungschancen zu verbessern.

Nehmen Sie Einsicht in Aufzeichnungen über abgehaltene Schulungen von ExpertInnen.

R 8 Euthanasie nur in Einzelfällen bei vernünftigem Grund, nach Alternativenabklärung und mit Ethikkommission

Rechtsnormen	§ 6 TSchG: (1) Es ist verboten, Tiere ohne vernünftigen Grund zu töten. [...] (4) Unbeschadet der Verbote nach Abs. 1 und 2 darf das wissentliche Töten von Wirbeltieren nur durch Tierärzte erfolgen. Dies gilt nicht, [...] 4. in Fällen, in denen die rasche Tötung unbedingt erforderlich ist, um dem Tier nicht behebbare Qualen zu ersparen.
Erhebung	Befragen Sie den/die TierheimleiterIn, die Betreuungspersonen und die TierärztInnen, wie häufig und aus welchen Gründen Tiere euthanasiert werden und nehmen Sie Einsicht in die Aufzeichnungen.
Erfüllt, wenn	Tiere nur im Einzelfall auf Grund einer veterinärmedizinischen Indikation und eines tierärztlichen Befundes euthanasiert werden.
Empfehlung	<p>Die Entscheidung sollte, nach Abklärung von Alternativen, von mehreren Personen („Ethikkommission“) getroffen werden.</p> <p>Behinderungen, welche die Lebensqualität nicht erheblich beeinträchtigen (wie z.B. Taubheit, Ataxie, ...) stellen grundsätzlich keinen Rechtfertigungsgrund für die Vornahme einer Euthanasie dar.</p> <p>Es ist jedenfalls unzulässig, (weitgehend) gesunde Tiere nach einer bestimmten Verweildauer im Tierheim zu euthanasieren.</p> <p>Ein „vernünftiger Grund“ für die Tötung von Tieren in Tierheimen kann grundsätzlich nur dann bejaht werden, wenn ein Tier eine Erkrankung oder Verletzung aufweist, die seine Lebensqualität nachhaltig und erheblich beeinträchtigt und eine Behandlung auf Grund der medizinischen Prognose nicht Erfolg versprechend ist bzw. nicht mit zumutbarem Aufwand durchgeführt werden kann. Tiere dürfen daher nur im Einzelfall auf Grund einer veterinärmedizinischen Indikation und eines tierärztlichen Befundes euthanasiert werden.</p> <p>Im Zusammenhang mit der Euthanasie von Hunden, die in Beißvorfälle verwickelt waren, kann eine Rechtfertigung iSd § 6 Abs. 1 TSchG grundsätzlich nur dann angenommen werden, wenn eine schwere Verhaltensstörung vorliegt, die nach sachkundigem Urteil nicht mit zumutbarem Aufwand therapiert werden kann. Die Entscheidung über die Euthanasie sollte in solchen Fällen nach Ausschluss organischer Ursachen, auf der Grundlage eines verhaltenstherapeutischen tierärztlichen Befundes und Beurteilung durch mindestens einen im Hinblick auf Hundeverhalten geschulten Sachverständigen getroffen und dokumentiert werden.</p>

RI Ausstattung / Unterbringung

RI 1 Unterkünfte verschlossen / Zutritt nur in Begleitung von Personal

Rechtsnormen	§ 4 Abs. 1 THV: Sämtliche Unterkünfte sind verschlossen zu halten und dürfen nur in Begleitung des Personals betreten werden. [...]
Erhebung	Überprüfen Sie, ob die Tierunterkünfte verschlossen sind und von BesucherInnen nur in Begleitung von Personal betreten werden dürfen.
Erfüllt, wenn	die Tierunterkünfte verschlossen sind und von BesucherInnen nur in Begleitung von Personal betreten werden dürfen.
Empfehlung	Die Zugangsverbote bzw. –Beschränkungen sollten deutlich und eindeutig ersichtlich im Tierheim erkennbar sein. Die Vorschrift dient dem Schutz der Tiere vor unkontrollierten Zugriffen durch tierheimfremde Personen als auch dazu, die Stressbelastung für die Tiere möglichst gering zu halten.

RI 2 Belegung entspricht Anzahl an Plätzen, eingeschränkte Haltung im ersten Jahr: Bewegungsmöglichkeit den Bedürfnissen entsprechend

Rechtsnormen	<p>§ 13 Abs. 2 TSchG: Wer ein Tier hält, hat dafür zu sorgen, dass das Platzangebot, die Bewegungsfreiheit, die Bodenbeschaffenheit, die bauliche Ausstattung der Unterkünfte und Haltungsvorrichtungen, das Klima, insbesondere Licht und Temperatur, die Betreuung und Ernährung sowie die Möglichkeit zu Sozialkontakt unter Berücksichtigung der Art, des Alters und des Grades der Entwicklung, Anpassung und Domestikation der Tiere ihren physiologischen und ethologischen Bedürfnissen angemessen sind.</p> <p>§ 16 Abs. 1 TSchG: Die Bewegungsfreiheit eines Tieres darf nicht so eingeschränkt sein, dass dem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden oder es in schwere Angst versetzt wird.</p> <p>§ 1 Abs. 2 THV: Haltungsbedingungen, welche die Mindestanforderungen gemäß Abs. 1 unterschreiten, sind nur zur vorübergehenden, die Dauer eines Jahres nicht überschreitenden Unterbringung zulässig, sofern sichergestellt ist, dass die Tiere durch die Art und Weise der Haltung nicht in ihrem Verhalten gestört oder in ihrer Anpassungsfähigkeit überfordert werden.</p> <p>§ 2 Abs. 1 THV: Ein Tierheim muss folgende, entsprechend gekennzeichnete Abteilungen umfassen [...].</p>
Erhebung	Überprüfen Sie, ob die Unterkünfte in ausreichender Zahl vorhanden sind, bzw. keine Überbelegung vorliegt. Beurteilen Sie, ob den untergebrachten Tieren eine Trennung der Funktionsbereiche (Ruhe, Explorations-/Spielverhalten/Lokomotion, Futter- und Wasseraufnahme und Kot- und Harnabsatz) in der Primärunterkunft möglich ist.
Erfüllt, wenn	alle Tiere im jeweiligen Bereich untergebracht sind.

den Tieren eine Trennung der Funktionsbereiche (Ruhen, Explorations-/Spielverhalten/Lokomotion, Futter- und Wasseraufnahme und Kot- und Harnabsatz) in der Primärunterkunft möglich ist.

Empfehlung Mittels Trennelementen oder anderen baulichen Maßnahmen ist eine flexible Gestaltung der Unterbringungen möglich. Jedenfalls muss eine Trennung der Funktionsbereiche möglich sein. Das Tier sollte zwischen den Bereichen ein paar Schritte laufen können. Zur Erhaltung der Stubenreinheit sollte für den Kot- und Harnabsatz ein abgetrennter Bereich wie z.B. ein direkt angeschlossener Außenbereich oder double-compartment Innenbereich dauernd vorhanden sein. Die Einschränkung des Platzangebotes darf nicht dazu führen, dass Verhaltensauffälligkeiten entstehen, was in der Folge die Vermittlungschancen der Tiere beeinträchtigt.

RI 3 Gründliche Reinigung und Desinfektion vor Neubesatz

Rechtsnormen § 2 Abs. 3 THV: [...] Vor jedem neuen Besatz hat eine gründliche Reinigung und Desinfektion zu erfolgen.

Erhebung Überprüfen Sie anhand von Aufzeichnungen, ob die Unterkünfte vor Neubesatz gründlich gereinigt und desinfiziert werden.

Erfüllt, wenn die Unterkünfte vor Neubesatz gründlich gereinigt und desinfiziert werden.

RI 4 Räumlichkeiten und Unterkünfte, in denen Tiere gehalten werden, sind sauber, leicht zu reinigen und zu desinfizieren

Rechtsnormen § 2 Abs. 2 THV: Die Räumlichkeiten und Unterkünfte, in denen Tiere gehalten werden, müssen leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein.

§ 2 Abs. 3 THV: Die Räumlichkeiten und Unterkünfte, in denen Tiere gehalten werden, sind sauber zu halten.

Erhebung Überprüfen Sie, ob die Räume und Unterkünfte sauber sind, leicht gereinigt und desinfiziert werden können, ob Reinigungs- und Desinfektionsmittel sowie Reinigungsgeräte vorhanden sind.

Erfüllt, wenn die Unterkünfte keine Anzeichen von Verschmutzung aufweisen, die Böden und Wände der Unterkünfte mit Materialien versehen sind, die leicht gewaschen und desinfiziert werden können (z.B. Fliesen, Epoxydharzbeschichtungen).

Empfehlung Die Durchführung der Reinigungsarbeiten sollte durch eine interne Arbeitsanweisung geregelt werden, die insbesondere Zuständigkeit, Art und Häufigkeit der Reinigungsarbeiten festlegt. Die Vornahme der Reinigungsarbeiten sollte dokumentiert und durch ein internes Kontrollsystem stichprobenartig überprüft werden.

Als Boden- und Wandbelag eignen sich vor allem Epoxydharzbeschichtungen und Fliesen. Für Außenbereiche sind z.B. frostbeständige Fliesen und versiegelte

Beton geeignet. Böden sollten zudem wenig Oberflächenstruktur aufweisen, da diese die Reinigung erschweren. Ermöglicht die bauliche Beschaffenheit eine effiziente Vornahme der Reinigungsarbeiten, so können personelle Ressourcen frei werden und der Betreuung der Tiere zugute kommen.

RI 5 Material ungefährlich

Rechtsnormen	§ 18 Abs. 1 TSchG: Das für die bauliche Ausstattung der Unterkünfte und die Haltungsvorrichtungen verwendete Material, mit dem die Tiere in Berührung kommen können, muss für die Tiere ungefährlich sein [...].
Erhebung	Stellen Sie fest, aus welchen Materialien die Böden und Wände der Unterkünfte bestehen und ob diese eine Gesundheits- bzw. Verletzungsgefahr für die Tiere darstellen.
Erfüllt, wenn	im Vergabebereich Boden- und Wandbeläge verwendet werden, die für die Tiere ungefährlich sind. Boden- und Wandbeläge stellen dann keine Gesundheitsgefahr dar, wenn sie den hygienischen Anforderungen entsprechen, d.h. leicht gereinigt und desinfiziert werden können. Boden- und Wandbeläge stellen dann keine Verletzungsgefahr dar, wenn sie gratfrei und rutschfest sind bzw. keine scharfen Kanten herausragende Nägel, abstehende Gitterteile u.dgl. aufweisen.
Empfehlung	Als Wand- und Bodenbeläge eignen sich vor allem Epoxydharzbeschichtungen und Fliesen. Für Außenbereiche sind z.B. frostbeständige Fliesen und versiegelter Beton geeignet.

RI 6 Klima den Bedürfnissen entsprechend

Rechtsnormen	§ 13 Abs. 2 TSchG: Wer ein Tier hält, hat dafür zu sorgen dass das Platzangebot, die Bewegungsfreiheit, die Bodenbeschaffenheit, die bauliche Ausstattung der Unterkünfte und Haltungsvorrichtungen, das Klima, insbesondere Licht und Temperatur, die Betreuung und Ernährung sowie die Möglichkeit zu Sozialkontakt unter der Berücksichtigung der Art, des Alters und des Grades der Entwicklung, Anpassung und Domestikation der Tiere ihren physiologischen und ethologischen Bedürfnissen angemessen sind.
Erhebung	Beurteilen Sie, ob die in den Unterkünften herrschende Temperatur und Lichtverhältnisse den Bedürfnissen der Tiere entsprechen. Zur groben Kontrolle der Luftqualität überprüfen Sie sensorisch, ob eine Beeinträchtigung der Luftqualität vorliegt und befragen Sie die MitarbeiterInnen.
Erfüllt, wenn	in den Unterkünften eine für die Tiere geeignete Temperatur herrscht und dem besonderen Wärmebedürfnis einzelner Tiere (z.B. Jungtiere) sowie allfälligen rassespezifischen Bedürfnissen entsprochen wird, in den Unterkünften ausreichend Tageslichteinfall vorhanden ist, dass ein natürlicher Tag-Nacht-Rhythmus, d.h. eine 10- bis 12-stündige Lichtphase, gewährleistet wird. Ist das Tageslicht unzureichend, so ist für eine flimmerfreie künstliche Beleuchtung zu sorgen und

die Luftqualität keine Beeinträchtigung des Wohlbefindens hervorruft.

Empfehlung

Im Allgemeinen wird für gesunde, adulte Hunde ein Temperaturbereich zwischen 15°C und 21°C empfohlen. Die Temperatur sollte nicht über 27°C liegen.

Im Allgemeinen wird für gesunde, adulte Kurzhaar-Katzen ein Temperaturbereich zwischen 16°C und 27°C empfohlen. Die Temperatur sollte nicht über 27°C liegen. Die Temperatur muss den Bedürfnissen der jeweiligen Tierart und dem Tier individuell entsprechen.

In den Unterkünften sollte Tageslichteinfall vorhanden sein und ein natürlicher Tag-Nacht-Rhythmus, d.h. eine 10- bis 12-stündige Lichtphase, gewährleistet werden. Ist das Tageslicht unzureichend, so ist für eine flimmerfreie künstliche Beleuchtung zu sorgen.

Im Hinblick auf eine künstliche Beleuchtung sollte darauf geachtet werden, dass die Unterkünfte nicht gleichmäßig ausgeleuchtet sind, sondern einen Lichtgradienten aufweisen, sodass sich die Tiere auch in weniger helle Bereiche zurückziehen können.

Es werden eine rel. Luftfeuchtigkeit von 30-70% und 10-14 Luftwechsel/Stunde empfohlen.

Die Belüftung der Hundeunterkünfte im Vergabebereich kann durch geöffnete oder gekippte Fenster erfolgen, die gegen ein Entweichen der Hunde gesichert werden müssen. Bei Verwendung von Ventilationssystemen sollte darauf geachtet werden, dass diese keinen unangemessenen Lärm erzeugen. Darüber hinaus muss darauf geachtet werden, dass die Hunde vor Zugluft geschützt werden.

RI 7 Rückzugsbereiche vorhanden

Rechtsnormen

§ 13 TSchG: [...] (3) Tiere sind so zu halten, dass ihre Körperfunktionen und ihr Verhalten nicht gestört werden und ihre Anpassungsfähigkeit nicht überfordert wird.

§ 2 Abs. 5 2. THVO: Die gehaltenen Tiere müssen sich in arttypischen Ruhephasen in geeignete Rückzugsmöglichkeiten zurückziehen können und dürfen keiner Dauerbeleuchtung ausgesetzt sein. [...]

Erhebung

Beurteilen Sie, ob den untergebrachten Tieren eine ausreichende Anzahl geeigneter Rückzugsmöglichkeiten zur Verfügung steht.

Erfüllt, wenn

den untergebrachten Tieren eine ausreichende Anzahl an Rückzugsmöglichkeiten zur Verfügung steht, die ihren Verhaltensansprüchen genügen.

Empfehlung

Jedem Tiere sollte zumindest eine Rückzugsmöglichkeit zur Verfügung stehen, die eine höhlenartige Beschaffenheit aufweist. Unter Rückzugsmöglichkeiten sind geschützte Bereiche zu verstehen, die es den Tieren erlauben, sich der Beobachtung durch Artgenossen und Menschen zu entziehen (z.B. ausreichend große Kartons, an einer nicht einsehbaren Stelle platzierter Korb).

RI 8 Auslaufflächen vorhanden

Rechtsnormen	§ 2 Abs. 1 THV: Ein Tierheim muss folgende, entsprechend gekennzeichnete Abteilungen umfassen: [...] 3. Auslaufflächen, getrennt für Hunde, Katzen und andere Tiere, die ihrer Art nach einen Auslauf benötigen.
Erhebung	Stellen Sie fest, ob das Tierheim über Auslaufflächen verfügt. Um Bewegungsmöglichkeit und Stressbewältigung für Hunde zu gewährleisten, ist unter Auslaufflächen nicht der Außenbereich des Zwingers zu verstehen. Erheben Sie, nach welchem System und in welchen Intervallen die Tiere die Auslaufflächen benutzen dürfen. Je nach Tierart, können Auslaufflächen für andere Tiere direkt an der Primärunterkunft angrenzen. Die hygienischen Bedingungen des jeweiligen Bereichs müssen berücksichtigt werden.
Erfüllt, wenn	den Tieren Auslaufflächen zur Verfügung gestellt werden.
Empfehlung	Auslaufflächen können so angelegt sein, dass sie – je nach Tierart - entweder direkt von der Unterkunft aus erreichbar sind oder die Tiere von den PflegerInnen zu den nicht direkt angrenzenden Flächen gebracht werden. Die Intervalle sollten dokumentiert werden.

RI 9 Auslaufflächen: Boden stellt keine Gesundheits- bzw. Verletzungsgefahr dar

Rechtsnormen	§ 13 Abs. 2 TSchG: Wer ein Tier hält, hat dafür zu sorgen, dass das Platzangebot, die Bewegungsfreiheit, die Bodenbeschaffenheit, die bauliche Ausstattung der Unterkünfte und Haltungsverrichtungen, [...] unter Berücksichtigung der Art, des Alters und des Grades der Entwicklung, Anpassung und Domestikation der Tiere ihren physiologischen und ethologischen Bedürfnissen angemessen sind. § 18 Abs. 1 TSchG: Das für die bauliche Ausstattung der Unterkünfte verwendete Material, mit dem die Tiere in Berührung kommen können, muss für die Tiere ungefährlich sein und sich angemessen reinigen lassen.
Erhebung	Beurteilen Sie, ob der Boden von Auslaufflächen den hygienischen Anforderungen und den ethologischen Ansprüchen der Tiere entspricht.
Erfüllt, wenn	der Boden von Auslaufflächen den hygienischen Anforderungen und den ethologischen Ansprüchen der Tiere entspricht.
Empfehlung	Der Boden von Auslaufflächen sollte sowohl hygienischen als auch ethologischen Ansprüchen gerecht werden. Da sich im Vergabebereich nur gesunde Tiere aufhalten sollten, ist für Auslaufflächen grundsätzlich auch natürlicher Boden geeignet. Obwohl die Böden gem. § 13 Abs. 2 TSchG so beschaffen sein müssen, dass sie den ethologischen Bedürfnissen der Tiere angemessen sind, müssen Auslaufflächen im Absonderungsbereich bzw. Krankbereich gerade den hygienischen Anforderungen Rechnung tragen. Unter dem Aspekt der Krankheits- bzw. Seuchenprophylaxe müssen die Böden allfälliger Auslaufflächen in den Bereichen der Absonderungs-/Quarantäne- und Krankbereichen in erster Linie hygienischen Anforderungen entsprechen; es kommen daher z.B.

Epoxydharzbeschichtungen, frostbeständige Fliesen und versiegelter Beton in Frage.

RI 10 Auslaufflächen: Einfriedungen können nicht überwunden werden und stellen keine Verletzungsgefahr dar

Rechtsnormen	<p>§ 18 Abs. 2 TSchG: Die Unterkünfte sowie die Vorrichtungen, mit denen die Tiere angebunden oder räumlich umschlossen werden, sind so auszuführen und zu warten, dass die Tiere keine Verletzungen insbesondere durch scharfe Kanten oder Unebenheiten erleiden.</p> <p>§ 2 Abs. 6 2. THVO: [...] Gehegeabgrenzungen müssen so beschaffen sein, dass die Tiere sicher verwahrt sind und Schäden an den gehaltenen Tieren durch die Begrenzung oder durch andere Tiere verhindert werden.</p>
Erhebung	<p>Beurteilen Sie, ob die Einfriedungen der Auslaufflächen nicht überwunden werden können und ob die Einfriedungen der Auslaufflächen keine Verletzungsgefahr für die Tiere darstellen. Den hygienischen Anforderungen des jeweiligen Bereichs ist gerecht zu werden. Die Tiere dürfen nicht mit stromführenden Vorrichtungen in Berührung kommen.</p>
Erfüllt, wenn	<p>die Einfriedungen der Auslaufflächen von den Tieren nicht überwunden bzw. untergraben werden können.</p> <p>die Einfriedungen der Auslaufflächen keine Verletzungsgefahr für die Tiere darstellen.</p>
Empfehlung	<p>Die Einfriedung der Außenanlagen sollte zum Schutz der Tiere bzw. auch zum Schutz von Menschen so hoch, (vollständig) abgedeckt und vor Untergraben gesichert sein, dass sie von den Tieren nicht überwunden werden kann. Verletzungsgefahr liegt insbesondere auch dann vor, wenn die Einfriedungen eine ungeeignete Maschenweite aufweisen oder schadhaft sind (z.B. abstehende Drähte bzw. Gitterteile). Die Maschenweite sollte so beschaffen sein, dass Körperteile nicht durchgesteckt werden können um beispielsweise ein Hängenbleiben oder Durchbeißen zu verhindern.</p>

RI 11 Auslaufflächen: Sichtschutz vorhanden bei Unverträglichkeit

Rechtsnormen	§ 2 Abs. 4 THV: Untereinander unverträgliche Tiere oder Tierarten sind räumlich getrennt zu halten. Im Bereich der Auslaufflächen ist für derartige Tiere und Tierarten ein Sichtschutz vorzusehen.
Erhebung	Überprüfen Sie, ob Auslaufflächen für unverträgliche Tiere oder Tierarten einen Sichtschutz aufweisen.
Erfüllt, wenn	Auslaufflächen für unverträgliche Tiere oder Tierarten durch einen Sichtschutz (z.B. Hecken, Sichtblenden) abgeschirmt sind.
Empfehlung	Auslaufflächen für unverträgliche Tiere sollten an Stellen mit Blickkontakt zu anderen Auslaufflächen, Tierunterbringungen, Gehwegen etc. mit Sichtschutz versehen sein. Dauerhafter Sichtkontakt kann auch bei verträglichen Tieren zu Distress führen, es sollte in allen Auslaufflächen Bereiche geben, die mit Sichtschutz versehen sind, um einen Rückzug zu ermöglichen.

RII Betreuung / Pflege

RII 1 Aufzeichnungen über tierärztliche Maßnahmen vorhanden

Rechtsnormen	<p>§ 4 Abs. 7 THV: [...] Dabei sind dem Tierarzt allenfalls vorhandene Aufzeichnungen über die bisherige Krankengeschichte des Tieres vorzulegen.</p> <p>§ 5 THV: 1. Der Leiter des Tierheimes hat ein Vormerkbuch zu führen, in dem unter laufender Zahl Name und Wohnort des Eigentümers oder Überbringers des Tieres, Grund und Tag der Aufnahme, die Beschreibung (Tierart, Rasse, Geschlecht, Alter, besondere Merkmale, Chipnummer), der Gesundheitszustand des Tieres sowie gesetzte tierärztliche Maßnahmen einzutragen sind. [...] 3. Die Aufzeichnungen gemäß Abs. 1 sind, sofern in § 21 TSchG nicht anders bestimmt, mindestens drei Jahre nach der Vergabe oder nach dem Tod des betreffenden Tieres aufzubewahren und der Behörde auf Verlangen vorzulegen.</p>
Erhebung	<p>Überprüfen Sie, ob allenfalls vorhandene Berichte über den gesundheitlichen Zustand eines Tieres und gesetzte tierärztliche Maßnahmen in einer „Krankenakte“ gesammelt werden. Für den/die behandelnde/n Tierarzt/Tierärztin muss durch die Datenverwaltung des Tierheims sichergestellt sein, dass alle verfügbaren Informationen über den Krankheitsverlauf eines Tieres vorhanden und zugänglich sind.</p>
Erfüllt, wenn	<p>durch die Regelung der Arbeitsabläufe und durch die Datenverwaltung des Tierheims sichergestellt wird, dass dem/der Tierarzt/Tierärztin alle verfügbaren Informationen über den Krankheitsverlauf eines Tieres zugänglich sind.</p>
Empfehlung	<p>Sämtliche Informationen zur Vorgeschichte, insbesondere über Erkrankungen eines Tieres, sowie über vorgenommenen medizinische Maßnahmen sollten in einer jederzeit zugänglichen „Krankenakte“ gesammelt werden, um eine kontinuierliche und effektive Therapie zu gewährleisten und die Informationen auch dem/r künftigen HalterIn und dessen/deren Tierarzt/Tierärztin zur Verfügung stellen zu können.</p>

RII 2 Absonderungsbereich: Tierärztliche Untersuchung innerhalb von drei Tagen nach Aufnahme und vor Unterbringung in Vergabeunterkünften

Rechtsnormen	<p>§ 4 Abs. 6 THV: [...] Offensichtlich gesunde Tiere sind ehestmöglich, jedoch jedenfalls innerhalb von drei Tagen nach ihrer Aufnahme einer Erstuntersuchung durch einen Tierarzt zu unterziehen. Ein Kontakt mit anderen Tieren ist erst dann zu ermöglichen, wenn diese Tiere tierärztlich untersucht, entsprechend versorgt und als frei von ansteckenden Krankheiten befunden worden sind. [...]</p>
Erhebung	<p>Kontrollieren Sie die Aufzeichnungen und klären Sie durch Befragungen des Tierheimpersonals, ob spätestens am 3. Tag nach Aufnahme des Tieres eine tierärztliche Erstuntersuchung durchgeführt wird. Der Gesundheitszustand bei der Aufnahme ist im Vormerkbuch einzutragen. Überprüfen Sie, ob die im Absonderungsbereich untergebrachten Tiere vor dem Verlassen dieses bzw. vor ihrer Eingliederung in den Vergabebereich des Tierheims einer tierärztlichen</p>

Untersuchung unterzogen werden. Klinisch gesunde Erregerausscheider müssen gesondert untergebracht werden.

Erfüllt, wenn jedes neu aufgenommene Tier zu einem möglichst frühen Zeitpunkt, spätestens jedoch am 3. Tag nach seiner Aufnahme im Tierheim, einer tierärztlichen Untersuchung unterzogen wird.

jedes Tier vor dem Verlassen des Absonderungsbereichs einer tierärztlichen Untersuchung unterzogen wird.

Empfehlung Der Umfang der tierärztlichen Aufnahmeuntersuchung sollte standardisiert sein. Für die Vornahme der Untersuchung sollte im Absonderungsbereich eine Untersuchungsmöglichkeit (insbesondere Untersuchungstisch, entsprechende Beleuchtung, Lagermöglichkeit für die benötigten Utensilien) zur Verfügung stehen.

Im Rahmen der Untersuchung sollten die Tiere auch auf den Befall durch Parasiten untersucht und erforderlichenfalls entsprechend behandelt werden und es sollte im Rahmen dieser Untersuchung auch beurteilt werden, ob eine Verhaltensstörung oder Überforderung der Anpassungsfähigkeit vorliegt. Das Ergebnis sollte durch das Ausfüllen einer Checkliste dokumentiert werden.

RII 3 Absonderungs- und Vergabebereich: Keine Tiere mit offensichtlichen Symptomen einer Infektionskrankheit, Wechsel in Krankenunterkünfte bei (Verdacht auf) Erkrankung

Rechtsnormen § 2 Abs. 1 THV: Ein Tierheim muss folgende, entsprechend gekennzeichnete Abteilungen umfassen: 1. Unterkünfte, getrennt für Hunde, Katzen und andere Tiere, 2. Abgetrennte geeignete Unterbringungsmöglichkeiten für kranke Tiere, um eine Ansteckung anderer Tiere zu verhindern und [...]

§ 4 Abs. 7 THV: Kranke oder krankheitsverdächtige Tiere sind sofort entsprechend abzusondern und unverzüglich einer tierärztlichen Untersuchung zuzuführen. Dabei sind dem Tierarzt allenfalls vorhandene Aufzeichnungen über die bisherige Krankengeschichte des Tieres vorzulegen.

§ 4 Abs. 8 THV: In angemessenen Zeitabständen ist eine umfassende tierärztliche Untersuchung aller untergebrachten Tiere vorzunehmen.

Erhebung Stellen Sie fest, ob die Tiere im Absonderungs- bzw. Vergabebereich keine offensichtlichen Symptome einer Infektionskrankheit zeigen. Bei Bestehen einer Erkrankung bzw. bei Verdacht auf eine Erkrankung, ist das Tier sofort im Krankbereich abzusondern. Stellen Sie dies durch Befragung bzw. Überprüfung der Aufzeichnungen fest

Erfüllt, wenn keine Tiere im Absonderungs- bzw. Vergabebereich offensichtliche Symptome einer Infektionskrankheit aufweisen bzw. krankheitsverdächtige Tiere sofort in den Krankbereich verlegt werden.

Empfehlung engmaschige Kontrollen des Gesundheitszustands der Tiere, idealerweise dokumentiert. Im Absonderungsbereich sind nur Tiere unterzubringen, die neu im Tierheim aufgenommen wurden und (weitgehend) gesund sind. Tiere mit

Symptomen einer Infektionskrankheit sind umgehend im Krankbereich (idealerweise Infektionsabteilung) unterzubringen.

RII 4 Unverzügliche tierärztliche Untersuchung und Behandlung kranker und krankheitsverdächtiger Tiere

Rechtsnormen	<p>§ 15 TSchG: Weist ein Tier Anzeichen einer Krankheit oder Verletzung auf, so muss es unverzüglich ordnungsgemäß versorgt werden, erforderlichenfalls unter Heranziehung eines Tierarztes. Kranke und verletzte Tiere sind diesen besonderen Ansprüchen angemessen und erforderlichenfalls gesondert unterzubringen.</p> <p>§ 4 Abs. 7 THV: Kranke oder krankheitsverdächtige Tiere sind sofort entsprechend abzusondern und unverzüglich einer tierärztlichen Untersuchung zuzuführen. Dabei sind dem Tierarzt allenfalls vorhandene Aufzeichnungen über die bisherige Krankengeschichte des Tieres vorzulegen.</p> <p>§ 5 Abs. 1 THV: Der Leiter des Tierheimes hat ein Vormerkbuch zu führen, in dem unter laufender Zahl Name und Wohnort des Eigentümers oder Überbringers des Tieres, Grund und Tag der Aufnahme, die Beschreibung (Tierart, Rasse, Geschlecht, Alter, besondere Merkmale, Chipnummer), der Gesundheitszustand des Tieres sowie gesetzte tierärztliche Maßnahmen einzutragen sind.</p>
Erhebung	<p>Stellen Sie durch Befragung des Tierheimpersonals bzw. durch Einsichtnahme in entsprechende Aufzeichnungen fest, ob Tiere, die Krankheitssymptome aufweisen, unverzüglich tierärztlich untersucht und behandelt werden, sofern dies zur Wiederherstellung der Gesundheit des Tieres bzw. zur Verbesserung seines Gesundheitszustandes erforderlich ist.</p>
Erfüllt, wenn	<p>Tiere, die Anzeichen einer Erkrankung oder Verletzung aufweisen, unverzüglich tierärztlich untersucht und behandelt werden.</p>

RII 5 Haltung nach THVO bei Aufenthalt über ein Jahr, Störung des Verhaltens oder Überforderung der Anpassungsfähigkeit

Rechtsnormen	<p>§ 1 Abs. 2 THV: Haltungsbedingungen, welche die Mindestanforderungen gemäß Abs. 1 unterschreiten, sind nur zur vorübergehenden, die Dauer eines Jahres nicht überschreitenden Unterbringung zulässig, sofern sichergestellt ist, dass die Tiere durch die Art und Weise der Haltung nicht in ihrem Verhalten gestört oder in ihrer Anpassungsfähigkeit überfordert werden.</p>
Erhebung	<p>Stellen Sie durch Befragung des/der TierheimleiterIn, der Betreuungspersonen oder des/der Tierarztes/Tierärztin fest, ob Tiere, die sich bereits seit einem Jahr im Tierheim befinden, mit Verhaltensstörung oder Überforderung der Anpassungsfähigkeit nach der THVO gehalten werden.</p>
Erfüllt, wenn	<p>Tiere, die sich bereits seit einem Jahr im Tierheim befinden, mit Verhaltensstörung oder Überforderung der Anpassungsfähigkeit nach der THVO gehalten werden.</p>

Empfehlung Bei Verdacht auf Verhaltensstörung bzw. Überforderung der Anpassungsfähigkeit sollte ein/e ExpertIn zur Feststellung derselben beigezogen werden. Erforderlichenfalls sollten verhaltenstherapeutische Maßnahmen ergriffen werden, um die Vermittlungschancen der betroffenen Tiere zu erhöhen. Empfohlen wird, dies direkt an der Unterkunft durch Anbringen der Nationale des Tieres inklusive Datum des Eingangs zu kennzeichnen.

RII 6 Krankbereich: Einschränkung der Haltungsbedingungen nur nach Anordnung des/r TierheimleiterIn oder des/r Tierarztes/Tierärztin

Rechtsnormen § 4 Abs. 2 THV: Für Tiere, die besonderer Pflege bedürfen, sind Qualität und Menge des Futters und Trinkwassers sowie allenfalls erforderliche Einschränkungen hinsichtlich der Haltungsbedingungen vom verantwortlichen Leiter oder einem Tierarzt festzulegen.

Erhebung Erheben Sie, ob sich im Krankbereich Tiere befinden, deren Haltungsbedingungen (z.B. im Hinblick auf die Bewegungsmöglichkeit) in besonderer Weise (z.B. Ruhigstellung) eingeschränkt sind und ob Maßnahmen dieser Art auf einer Anordnung des/r Tierarztes/Tierärztin oder des/r TierheimleiterIn beruhen.

Erfüllt, wenn besondere Einschränkungen der Haltungsbedingungen auf einer fachlich begründeten Anordnung des/r Tierarztes/Tierärztin oder des/r TierheimleiterIn beruhen.

RII 5 Versorgung wird durch das Personal kontrolliert

Rechtsnormen § 4 Abs. 1 THV: [...] Die Fütterung, Tränkung oder anderweitige Versorgung ist durch das Personal zu kontrollieren.

Erhebung Die Versorgung der Tiere (Fütterung, Tränkung, Beschäftigung, Spaziergänge etc.) muss durch das Personal regelmäßig kontrolliert werden. Befragen Sie das Personal oder kontrollieren Sie diesbezügliche Aufzeichnungen.

Erfüllt, wenn regelmäßige Kontrollen über getätigte Erledigungen erfolgen.

Empfehlung Um die Versorgung der Tiere für das Personal übersichtlich zu halten, wird empfohlen, die Arbeiten als auch Kontrollen mittels Aufzeichnungen bzw. einer Liste zu dokumentieren.

RIII Futter / Wasser

RIII 1 Futter und Wasser werden in hygienisch einwandfreier Form verabreicht

Rechtsnormen	§ 17 Abs. 4 TSchG: Futter und Wasser müssen in hygienisch einwandfreier Form verabreicht werden.
Erhebung	Prüfen Sie, ob das in den Tierunterkünften vorgefundene Futter und Wasser sauber sind.
Erfüllt, wenn	Futter und Wasser in den Tierunterkünften nicht verunreinigt sind.
Empfehlung	Es sollen sich keine Futterreste (ausgenommen Futter zur Beschäftigung) in der Unterbringung befinden. Um die Versorgung der Tiere für das Personal übersichtlich zu halten, wird empfohlen, die Arbeiten als auch Kontrollen mittels Aufzeichnungen bzw. einer Liste zu dokumentieren.

RIII 2 Futter- und Wasserbehälter geeignet und sauber

Rechtsnormen	§ 17 Abs. 5 TSchG: Die Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen sind sauber zu halten und müssen so gestaltet sein, dass eine artgemäße Futter- und Wasseraufnahme möglich ist. Sie müssen so angeordnet sein und betrieben werden, dass alle Tiere ihren Bedarf decken können.
Erhebung	Prüfen Sie, ob die Futter- und Wasserbehälter sauber, eine tiergerechte Nahrungs- und Wasseraufnahme ermöglichen, in ausreichender Anzahl vorhanden und so angeordnet sind, dass alle Tiere Zugang zu Futter und Wasser haben.
Erfüllt, wenn	die Futter- und Wasserbehälter im Vergabebereich nicht verschmutzt und so beschaffen sind, dass sie den Verhaltensansprüchen der jeweiligen Tierart entsprechen. Futter- und Wasserbehälter sind geeignet, wenn sie der Größe der Tiere entsprechen, aus strapazierfähigem Material (z.B. Metall oder Keramik) bestehen und standfest sind.
Empfehlung	Die Futter- und Wasserbehälter dürfen nicht verschmutzt sein und müssen derart beschaffen sein, dass sie den Verhaltensansprüchen der jeweiligen Tierart entsprechen. Futter- und Wasserbehälter müssen in ausreichender Anzahl vorhanden sein und so angeordnet werden, dass alle Tiere Zugang zu Futter und Wasser haben.

RIII 3 Art des Futters den Bedürfnissen entsprechend

Rechtsnormen	§ 17 Abs. 1 TSchG: Art, Beschaffenheit, Qualität und Menge des Futters müssen der Tierart, dem Alter und dem Bedarf der Tiere entsprechen. Das Futter muss so beschaffen und zusammengesetzt sein, dass die Tiere ihr arteigenes mit dem Fressen verbundenes Beschäftigungsbedürfnis befriedigen können.
--------------	--

Erhebung	Prüfen Sie, ob das Futter für die Tiere geeignet und frisch ist, die Menge des Futters dem Bedarf der Tiere entspricht und das Futter dem Beschäftigungsbedürfnis der jeweiligen Tierart entgegenkommt. In Gruppen ist darauf zu achten, dass alle Tiere ihre Ration in Ruhe fressen können.
Erfüllt, wenn	die Tiere mit geeignetem Futter versorgt werden, das angebotene Futter frisch ist, die Menge des angebotenen Futters den Bedarf aller Tiere deckt und das Futter bzw. seine Darbietung dem Beschäftigungsbedürfnis der jeweiligen Tierart entgegenkommt.
Empfehlung	Das Futter sollte entweder ein handelsübliches Futter oder eine je nach Tierart geeignete Mischung aus Fleisch, Gemüse und/oder Getreide sein, mit Bedacht auf den mit der Nahrungssuche bzw. –Aufnahme verbundenen Beschäftigungseffekt. Bei der Beurteilung sollte eine Fütterung beobachtet werden. Bei der Fütterung sollte sowohl auf die physiologische als auch auf die ethologische Bedeutung des Futters geachtet werden. Weiters sollten die Futterküche und die zugehörigen Lagerräume besichtigt werden.

RIII 4 Krankbereich: Im besonderen Fall Fütterung nach tierärztlicher Anweisung

Rechtsnormen	§ 4 Abs. 2 THV: Für Tiere, die besonderer Pflege bedürfen, sind Qualität und Menge des Futters und Trinkwassers sowie allenfalls erforderliche Einschränkungen hinsichtlich der Haltungsbedingungen vom verantwortlichen Leiter oder Tierarzt festzulegen.
Erhebung	Erheben Sie, ob die im Krankbereich untergebrachten und besonders pflegebedürftigen Tiere auf Grund einer tierärztlichen Anweisung gefüttert werden. Das Fütterungs- und Tränkungsregime für besonders pflegebedürftige Tiere muss vom/von der verantwortlichen Leiter/Leiterin oder von einem/r Tierarzt/Tierärztin festgelegt und dementsprechend umgesetzt werden.
Erfüllt, wenn	das Fütterungs- und Tränkungsregime für besonders pflegebedürftige Tiere im Krankbereich vom/von der verantwortlichen Leiter/Leiterin oder einem/r Tierarzt/Tierärztin festgelegt und entsprechend dieser Vorgaben durchgeführt wird.
Empfehlung	Da Katzen im Krankbereich in der Regel einzeln untergebracht sind, sollten die Betreuungspersonen die Fütterung zur intensiven Interaktion mit den einzelnen Tieren nützen.

RIII 4 Zugang zu Wasser

Rechtsnormen	§ 17 Abs. 3 TSchG: Die Tiere müssen entsprechend ihrem Bedarf Zugang zu einer ausreichenden Menge Wasser von geeigneter Qualität haben.
Erhebung	Überprüfen Sie, ob den Tieren in den Unterkünften eine ausreichende Anzahl an Wasserstellen (geeignete Näpfe oder Trinkbrunnen) zur Verfügung steht und ob diese mit frischem Wasser befüllt sind.
Erfüllt, wenn	alle Tiere ihrem Bedarf entsprechend Zugang zu Wasser haben.

RIV Sozialkontakt / Beschäftigung

RIV 1 Sozialkontakt zu Menschen über die Zeit von Fütterung und Reinigung hinausgehend gewährleistet

Rechtsnormen	§ 4 Abs. 3 THV: Allen Tieren ist, über die Zeiten der Fütterung und Reinigung hinausgehend, entsprechend ihrer Art Kontakt zu Menschen zu ermöglichen.
Erhebung	Die Betreuungspersonen bzw. PflegerInnen beschäftigen sich mit den Tieren in Form von (Konzentrations- oder Futtersuch-) Spielen, Streicheln, Fellpflege, Training mit positiver Verstärkung, etc. Überprüfen Sie etwaige Aufzeichnungen oder befragen Sie das Personal, welche Maßnahmen wie oft durchgeführt werden. Den hygienischen Ansprüchen des Bereichs ist bei der Durchführung Rechnung zu tragen.
Erfüllt, wenn	sich die Betreuungspersonen mit den Tieren über die Zeit von Fütterung und Reinigung hinausgehend beschäftigen.
Empfehlung	Einen täglichen Ablaufplan, in dem routinemäßig Zeit für den Sozialkontakt mit Tieren eingeplant ist, hilft, das Bedürfnis nach Kontakt zu Menschen zu befriedigen.

RIV 2 Vergabebereich: Sozial lebende Tierarten: Gruppenhaltung bevorzugt / Sozialkontakt mit Artgenossen; Einzelhaltung bei solitär lebenden Tierarten

Rechtsnormen	<p>§ 4 Abs. 5 THV: Hunde, ausgenommen aggressive Hunde, sind in Gruppen zu halten, sofern die räumlichen Möglichkeiten für eine kontrollierte Gruppenhaltung vorliegen.</p> <p>§ 2 Abs. 1 2. THVO: Bei der Haltung der in der Verordnung genannten Tiere ist eine Überforderung der artspezifisch unterschiedlich vorhandenen Fähigkeiten der Anpassung verboten. Folgenden Kriterien ist hierbei Rechnung zu tragen: 1. den artspezifischen und individuellen Fähigkeiten der Anpassung an äußere Bedingungen, und 2. dem jeweiligen artspezifischen Sozialgefüge.</p> <p>§ 3 Abs. 5 2. THVO: Sind gehaltene Tiere Einzelgänger oder bestehen individuelle Unverträglichkeiten zwischen einzelnen gehaltenen Tieren, sind entsprechende Trennungen erforderlich.</p>
Erhebung	Stellen Sie fest, ob sozial lebende Tiere im Vergabebereich grundsätzlich in Paaren oder in kleinen Gruppen gehalten werden, die Vergesellschaftung der Tiere bzw. die Eingliederung neuer Tiere in eine Gruppe kontrolliert erfolgt und für die allfällige Einzelhaltung von sozial lebenden Tieren eine Indikation gegeben ist. Stellen Sie fest, ob solitär lebende Tiere im Vergabebereich einzeln gehalten werden.
Erfüllt, wenn	sozial lebende Tiere in Paaren oder in kleinen Gruppen gehalten werden. solitär lebende Tierarten einzeln gehalten werden.

RIV 3 Absonderungs- und Krankbereich: Unterbringung einzeln oder erforderlichenfalls in der Gruppe, die aufgenommen wurde

Rechtsnormen	<p>§ 2 Abs. 1 2. THVO: Bei der Haltung der in der Verordnung genannten Tiere ist eine Überforderung der artspezifisch unterschiedlich vorhandenen Fähigkeiten der Anpassung verboten. Folgenden Kriterien ist hierbei Rechnung zu tragen: [...]</p> <p>2. dem jeweiligen artspezifischen Sozialgefüge.</p> <p>§ 3 Abs. 5 2. THVO: Sind gehaltene Tiere Einzelgänger oder bestehen individuelle Unverträglichkeiten zwischen einzelnen gehaltenen Tieren, sind entsprechende Trennungen erforderlich.</p>
Erhebung	Stellen Sie fest, ob die Tiere im Absonderungs- oder Krankbereich einzeln oder erforderlichenfalls in der Gruppe, die aufgenommen wurde, gehalten werden.
Erfüllt, wenn	die Tiere im Absonderungs- oder Krankbereich einzeln oder erforderlichenfalls in der Gruppe, die aufgenommen wurde, gehalten werden.
Empfehlung	Gruppenhaltung setzt voraus, dass alle erforderlichen Ressourcen (z.B. Futter, Wasser, Liegeflächen und Rückzugsbereiche, Beschäftigungsmöglichkeiten) in einem solchen Ausmaß zur Verfügung stehen, dass alle Gruppenmitglieder ihren Bedarf decken können; außerdem muss gewährleistet sein, dass die Tiere in der Lage sind, ihre Individualdistanz zu wahren.

RIV 4 Einzelhaltung bei Unverträglichkeit

Rechtsnormen	§ 2 Abs. 4 THV: Untereinander unverträgliche Tiere oder Tierarten sind räumlich getrennt zu halten. [...]
Erhebung	Überprüfen Sie, ob unverträgliche Tiere oder Tiere, bei denen die Verträglichkeit noch unsicher ist, und Tiere, die in Gruppenhaltung Anzeichen von chronischem Stress zeigen (wie z.B. dauerndes Verstecken, Unsauberkeit, vermindertes Putzverhalten, Anorexie, Hypervigilanz, etc.), einzeln untergebracht sind.
Erfüllt, wenn	unverträgliche Tiere oder Tiere, bei denen die Verträglichkeit noch unsicher ist, einzeln untergebracht werden.
Empfehlung	Die Anzahl an Einzelunterkünften sollte in etwa der Anzahl an unverträglichen Tiere entsprechen, die sich im Durchschnitt der letzten 5 Jahre im Tierheim aufgehalten haben.

RIV 5 Darbietung des Futters den Bedürfnissen entsprechend

Rechtsnormen	<p>§ 17 Abs. 1 TSchG: Art, Beschaffenheit, Qualität und Menge des Futters müssen der Tierart, dem Alter und dem Bedarf der Tiere entsprechen. Das Futter muss so beschaffen sein, dass die Tiere ihr art Eigenes mit dem Fressen verbundenes Beschäftigungsbedürfnis befriedigen können.</p> <p>§ 17 Abs. 2 TSchG: Die Verabreichung des Futters hat die Bedürfnisse der Tiere in Bezug auf das Nahrungsaufnahmeverhalten und den Fressrhythmus zu berücksichtigen.</p>
Erhebung	Stellen Sie fest, ob in Gruppen die Fütterung so gestaltet wird, dass alle Tiere ihre Ration in Ruhe fressen können und ob Futter als Beschäftigungsmaßnahme genutzt wird. Den hygienischen Ansprüchen ist bei der Durchführung Rechnung zu tragen.
Erfüllt, wenn	alle Tiere in Ruhe fressen können und Futter als Beschäftigungsmaßnahme genutzt wird.
Empfehlung	Durch gezielte Nutzung von Futter als Beschäftigungsmaßnahme (verstecktes Futter, Futterbälle, mit Futter gefüllte Schachtel, Futter-Suchspiele, etc.) kann das Wohlbefinden der Tiere bedeutend gesteigert werden. Durch detaillierte Ablaufpläne und Dokumentation der Maßnahmen sollte festgelegt werden, welche Beschäftigungsmaßnahmen im Rahmen der Fütterung routinemäßig getroffen werden. So kann allen Tieren die Erfüllung des Grundbedürfnisses „Beschäftigung mit Futter“ ermöglicht werden. Neben der physiologischen Komponente kommt dem Futter auch eine ethologische Funktion zu, da es der Beschäftigung der Tiere dient. Darüber hinaus sollte die Fütterung dazu genutzt werden, mit den Tieren in Interaktion zu treten.

RIV 6 Beschäftigung durch Anbieten entsprechender Haltungsumwelt gewährleistet

Rechtsnormen	<p>§ 13 TSchG: [...] 2. Wer ein Tier hält, hat dafür zu sorgen, dass [...] die Betreuung und Ernährung sowie die Möglichkeit zu Sozialkontakt unter Berücksichtigung der Art, des Alters und des Grades der Entwicklung, Anpassung und Domestikation der Tiere ihren physiologischen und ethologischen Bedürfnissen angemessen sind. 3. Tiere sind so zu halten, dass ihre Körperfunktionen und ihr Verhalten nicht gestört werden und ihre Anpassungsfähigkeit nicht überfordert wird.</p> <p>§ 2 Abs. 1 2. THVO: Bei der Haltung der in der Verordnung genannten Tiere ist eine Überforderung der artspezifisch unterschiedlich vorhandenen Fähigkeiten der Anpassung verboten. Folgenden Kriterien ist hierbei Rechnung zu tragen: 1. den artspezifischen und individuellen Fähigkeiten der Anpassung an äußere Bedingungen, und 2. dem jeweiligen artspezifischen Sozialgefüge.</p>
Erhebung	Überprüfen Sie, ob Enrichment-Materialien in ausreichender Menge vorhanden sind und befragen Sie das Personal nach diesbezüglichen Arbeitsanweisungen. Den hygienischen Ansprüchen des Bereichs ist bei der Durchführung Rechnung zu tragen.
Erfüllt, wenn	Enrichment-Materialien in ausreichender Menge vorhanden sind.

Empfehlung

Als Materialien sollten Wegwerfartikel oder desinfizierbare Gegenstände verwendet werden. Durch detaillierte Ablaufpläne und Dokumentation der Maßnahmen sollte festgelegt werden, welche Enrichment-Maßnahmen routinemäßig getroffen werden. Mit Hilfe diverser Enrichment-Maßnahmen (je nach Tierart geeignetes Spielzeug, Kauartikel, Ausgestaltung der Unterkunft, Entspannungsmusik, Aussichtsplätze, Pheromonstecker, Clickertraining, etc.) wird das Wohlbefinden verbessert und damit die Wahrscheinlichkeit einer Verhaltensstörung vermindert und gleichzeitig die Vermittlungswahrscheinlichkeit erhöht.

Administratives

S Personal

S 1 Bewilligung des Tierheimes seitens der Behörde liegt vor

Rechtsnormen:	§ 29 Abs. 1 TSchG: Das Betreiben eines Tierheimes bedarf einer Bewilligung der Behörde nach § 23 TSchG.
Erhebung	Stellen Sie fest, ob das Tierheim über eine Bewilligung verfügt, nehmen Sie Einsicht in die Unterlagen bzw. befragen Sie den/die LeiterIn des Tierheimes.
Erfüllt, wenn	das Tierheim über eine Bewilligung nach § 23 TSchG verfügt.

S 2 TierheimleiterIn mit den Grundsätzen der Tierhaltung und des Tierschutzes vertraut

Rechtsnormen	§ 3 Abs. 1 THV: Ein Tierheim muss über einen verantwortlichen Leiter verfügen, der mit den Grundsätzen der Tierhaltung und des Tierschutzes vertraut ist. Dieser ist für die Einhaltung der Bestimmungen des Tierschutzgesetzes und der darauf begründeten Verordnungen und Bescheide verantwortlich.
Erhebung	Stellen Sie fest, ob der/die Leiterin des Tierheimes mit den Grundsätzen der Tierhaltung und des Tierschutzes vertraut ist, nehmen Sie Einsicht in die Unterlagen bzw. befragen Sie den/die LeiterIn des Tierheimes.
Erfüllt, wenn	der/die LeiterIn des Tierheimes mit den Grundzügen der Tierhaltung und des Tierschutzes vertraut ist.
Empfehlung	Regelmäßige Fortbildungen stellen einen aktuellen Wissensstand sicher.

S 3 Beschäftigung von mindestens einer ausreichend qualifizierten Betreuungsperson

Rechtsnormen	§ 29 Abs. 2 TSchG: Die Bewilligung ist nach Maßgabe des § 23 und nur dann zu erteilen, wenn 1. die regelmäßige veterinärmedizinische Betreuung der Tiere sichergestellt ist und 2. mindestens eine Person mit einschlägiger Fachausbildung ständig bei der Leitung des Tierheimes mitarbeitet. § 3 Abs. 2 THV: Nach Maßgabe des Umfangs und der Art der Tierhaltung muss mindestens eine ausreichend qualifizierte Person sowie eine ausreichende Anzahl von Hilfskräften als Betreuungspersonen im Tierheim beschäftigt sein.
--------------	---

Erhebung	Prüfen Sie, ob mindestens eine Betreuungsperson ausreichend qualifiziert ist und eine dementsprechende Ausbildung vorweisen kann, sowie ob eine ausreichende Anzahl an Betreuungspersonen beschäftigt ist. Überprüfen Sie, ob auch in kleineren Einrichtungen bzw. im Fall einer Erkrankung/Urlaub ausreichend qualifizierte Personen eingesetzt werden können.
Erfüllt, wenn	mindestens eine Betreuungsperson ausreichend qualifiziert ist und eine dementsprechende Ausbildung vorweisen kann, sowie eine ausreichende Anzahl an Betreuungspersonen beschäftigt ist.
Empfehlung	Regelmäßige Fortbildungen aller MitarbeiterInnen stellen einen aktuellen Wissensstand sicher.

S 4 Betreuungsperson(en) verfügen über erforderliche Mindestqualifikation(en)

Rechtsnormen	§ 3 Abs. 3 THV: Als ausreichend qualifiziert nach Abs. 2 gelten Personen, welche 1. über eine akademische Ausbildung wie das Studium der Tierproduktion der Studienrichtung Landwirtschaft, das Studium der Zoologie der Studienrichtung Biologie oder das Studium der Veterinärmedizin verfügen oder 2. über eine schulische Ausbildung an einer höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalt der Fachrichtungen allgemeine Landwirtschaft oder alpenländische Landwirtschaft oder Landwirtschaft oder an einer landwirtschaftlichen Fachschule verfügen oder 3. über eine Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Tierpfleger entsprechend der Tierpfleger-Ausbildungsordnungen verfügen oder 4. eine mindestens einjährige einschlägige, im Umgang mit lebenden Tieren bestehende Tätigkeit und den erfolgreichen Besuch des in Anlage 3 der Verordnung über den Schutz und die Haltung von Tieren im Rahmen gewerblicher Tätigkeiten, BGBl. I Nr. 487/2004, festgelegten Lehrganges über Tierhaltung und Tierschutz nachweisen können oder 5. eine aufgrund eines Staatsvertrages im Rahmen der Europäischen Integration als gleichwertig anerkannte oder zu geltende Ausbildung absolviert haben.
--------------	---

Erhebung	Stellen Sie fest, ob die Betreuungsperson(en) über die erforderlichen Mindestqualifikationen verfügen, nehmen Sie Einsicht in die Unterlagen und befragen Sie die MitarbeiterInnen.
-----------------	---

Erfüllt, wenn	das Tierheim über mindestens eine Betreuungsperson verfügt, die die erforderlichen Mindestqualifikationen vorweisen kann.
----------------------	---

Als ausreichend qualifiziert gelten folgende Qualifikationen:

- Einschlägige akademische Ausbildung wie z.B. das Studium der Veterinärmedizin, der Zoologie der Studienrichtung Biologie oder das Studium der Tierproduktion der Studienrichtung Landwirtschaft
- schulische Ausbildung an einer höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalt der Fachrichtung allgemeine Landwirtschaft oder alpenländische Landwirtschaft oder Landwirtschaft oder an einer landwirtschaftlichen Fachschule
- Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf TierpflegerIn entsprechend der TierpflegerInnen-Ausbildungsordnungen

- Mindestens einjährige, einschlägige, im Umgang mit lebenden Tieren bestehende Tätigkeit und den erfolgreichen Besuch des Lehrgangs über Tierhaltung und Tierschutz
- Aufgrund eines Staatsvertrages im Rahmen der Europäischen Integration als gleichwertig anerkannte oder zu geltende Ausbildung (z.B.: TierarzhelferIn)

Empfehlung Regelmäßige Fortbildungen aller MitarbeiterInnen stellen einen aktuellen Wissensstand sicher.

S 5 Anzahl der Betreuungspersonen ist dem Umfang und der Art der Tierhaltung angemessen

Rechtsnormen § 3 Abs. 2 THV: Nach Maßgabe des Umfangs und der Art der Tierhaltung muss mindestens eine ausreichend qualifizierte Person sowie eine ausreichende Anzahl von Hilfskräften als Betreuungspersonen im Tierheim beschäftigt sein.

Erhebung Stellen Sie fest, ob die Anzahl der Betreuungspersonen dem Umfang und der Art der Tierhaltung angemessen ist.

Erfüllt, wenn die Anzahl der Betreuungspersonen dem Umfang und der Art der Tierhaltung angemessen ist.

Empfehlung Bei der Beurteilung der Angemessenheit des MitarbeiterInnenstabes ist grundsätzlich von der durchschnittlichen Auslastung der Einrichtung auszugehen, doch ist darüber hinaus zu bedenken, dass in Tierheimen stets mit unvorhersehbaren Ereignissen und erhöhtem Arbeitsanfall gerechnet werden muss. In der Literatur wird folgender Personalschlüssel als Richtwert für die Betreuung von Hunden und Katzen angegeben:

Hunde: jeweils 1 Vollzeitkraft für 15 adulte Hunde oder 10 Junghunde oder 10 Hündinnen mit Welpen

Katzen: jeweils 1 Vollzeitkraft für 20-30 adulte Katzen oder 20 Welpen oder 10-20 Kätzinnen mit Welpen

S 6 Beschäftigung einer ausreichenden Anzahl an Hilfskräften

Rechtsnormen § 3 Abs. 2 THV: Nach Maßgabe des Umfangs und der Art der Tierhaltung muss mindestens eine ausreichend qualifizierte Person sowie eine ausreichende Anzahl von Hilfskräften als Betreuungspersonen im Tierheim beschäftigt sein.

Erhebung Stellen Sie anhand der Unterlagen fest, ob eine ausreichende Anzahl an Hilfskräften beschäftigt wird.

Erfüllt, wenn eine ausreichende Anzahl an Hilfskräften beschäftigt ist.

Empfehlung Da Hilfskräfte über keine bestimmte Qualifikation verfügen müssen, sollten sie auf Grundlage einer tierheiminternen Richtlinie eingeschult sowie von

TierheimleiterIn und von den qualifizierten Betreuungspersonen angewiesen und beaufsichtigt werden. Die Hilfskräfte sollen die Betreuungspersonen von Routinearbeiten entlasten, damit diese sich intensiver mit den einzelnen Tieren beschäftigen können.

S 7 Regelmäßige und unverzügliche veterinärmedizinische Betreuung sichergestellt

Rechtsnormen	<p>§ 29 Abs. 2 TSchG: Die Bewilligung ist nach Maßgabe des § 23 und nur dann zu erteilen, wenn 1. die regelmäßige veterinärmedizinische Betreuung sichergestellt ist und 2. [...].</p> <p>§ 4 Abs. 7: Kranke oder krankheitsverdächtige Tiere sind sofort entsprechend abzusondern und unverzüglich einer tierärztlichen Untersuchung zuzuführen. [...]</p> <p>§ 4 Abs. 8: In angemessenen Zeitabständen ist eine umfassende tierärztliche Untersuchung aller untergebrachten Tiere vorzunehmen.</p>
Erhebung	<p>Bereits für die Bewilligung muss sichergestellt sein, dass eine regelmäßige tierärztliche Betreuung im Tierheim stattfindet. Zudem erfordert es ein ordnungsgemäßer Tierheimbetrieb, dass fortwährend Untersuchungen und Behandlungen stattfinden. Stellen Sie fest, ob eine entsprechende Kooperation mit einem/r Tierarzt/Tierärztin vorliegt.</p>
Erfüllt, wenn	<p>eine entsprechende Kooperation mit einer/m Tierarzt/Tierärztin vorliegt.</p>

S 8 Betreuung von Wildtieren, die besondere Ansprüche an die Haltung stellen, erfolgt durch Betreuungsperson mit Spezialkenntnissen

Rechtsnormen	<p>§ 3 Abs. 4 THV: Werden in einem Tierheim Wildtiere gehalten, die im Sinne der 2. Tierhaltungsverordnung besondere Ansprüche an Haltung und Pflege stellen, so muss sichergestellt sein, dass die tägliche Betreuung der Tiere durch eine der gehaltenen Tierarten entsprechende Anzahl von Personen mit einschlägigen Fachkenntnissen erfolgt.</p>
Erhebung	<p>Wildtiere können durch ungewohnte Umweltbedingungen im Allgemeinen leichter in ihrer Anpassungsfähigkeit überfordert werden als domestizierte Tiere. Ihre Betreuung setzt daher Spezialkenntnisse voraus, die durch eine Zusammenarbeit mit entsprechenden Einrichtungen oder Vereinen erzielt werden kann. Überprüfen Sie, ob eine Zusammenarbeit mit „Wildtier“-Organisationen vorliegt bzw. ob eine entsprechende Anzahl von Personen mit einschlägigen Fachkenntnissen beschäftigt wird.</p>
Erfüllt, wenn	<p>eine Zusammenarbeit mit „Wildtier“-Organisationen vorliegt bzw. eine entsprechende Anzahl von Personen mit einschlägigen Fachkenntnissen beschäftigt wird.</p>

S 9 Schädlingsbekämpfung erfolgt fachgerecht und nach tierschutzrechtlichen Bestimmungen

Rechtsnormen	§ 5 Abs. 3 TSchG: Nicht gegen Abs. 1 verstoßen [...] 3. Maßnahmen, die zur fachgerechten Schädlingsbekämpfung oder zur Bekämpfung von Seuchen unerlässlich sind, [...].
Erhebung	Die Schädlingsbekämpfung ist aus dem Tatbestand der Tierquälerei unter der Voraussetzung ausgenommen, dass sie unerlässlich ist und fachgerecht durchgeführt wird.
Erfüllt, wenn	die Schädlingsbekämpfung unerlässlich ist und fachgerecht durchgeführt wird.

T Aufzeichnungen

T 1 Vormerkbuch vorhanden

Rechtsnormen	<p>§ 29 Abs. 3 TSchG: Die Leitung des Tierheimes hat ein Vormerkbuch zu führen, in dem unter laufender Zahl der Tag der Aufnahme, wenn möglich Name und Wohnort des Eigentümers bzw. Überbringers, eine Beschreibung des äußeren Erscheinungsbildes sowie der Gesundheitszustand der aufgenommenen Tiere einzutragen sind. Beim Abgang der Tiere sind Datum und Art des Abganges sowie, im Fall der Vergabe, Name und Wohnort des Übernehmers festzuhalten. Diese Aufzeichnungen sind drei Jahre lang aufzubewahren und der Behörde auf Verlangen vorzulegen.</p> <p>§ 5 Abs. 1 THV: Der Leiter des Tierheimes hat ein Vormerkbuch zu führen, in dem unter laufender Zahl Name und Wohnort des Eigentümers des Tieres, Grund und Tag der Aufnahme, die Beschreibung (Tierart, Rasse, Geschlecht, Alter, besondere Merkmale, Chipnummer), der Gesundheitszustand des Tieres sowie gesetzte tierärztliche Maßnahmen einzutragen sind.</p>
Erhebung	Überprüfen Sie, ob ein Vormerkbuch geführt wird, in dem alle nötigen Daten erfasst und ausreichend lange aufbewahrt werden.
Erfüllt, wenn	ein Vormerkbuch geführt wird, in dem alle nötigen Daten erfasst und ausreichend lange aufbewahrt werden.
Empfehlung	Unter einem Vormerkbuch ist ein System zur Erfassung und Verwaltung aller relevanten tierbezogenen Daten zu verstehen. Die Aufzeichnungen können zwar grundsätzlich auch händisch erfolgen, doch sollte die elektronische Datenerfassung und –verwaltung angestrebt werden. Die Daten müssen jedenfalls übersichtlich und nachvollziehbar geordnet sein, jederzeit und einfach eingesehen werden können und eine gezielte Informationssuche ermöglichen.

T 2 Aufzeichnung aller erforderlichen Daten bei Aufnahme eines Tieres

Rechtsnormen	<p>§ 5 Abs. 1 THV: Der Leiter des Tierheimes hat ein Vormerkbuch zu führen, in dem unter laufender Zahl Name und Wohnort des Eigentümers des Tieres, Grund und Tag der Aufnahme, die Beschreibung (Tierart, Rasse, Geschlecht, Alter, besondere Merkmale, Chipnummer), der Gesundheitszustand des Tieres sowie gesetzte tierärztliche Maßnahmen einzutragen sind.</p>
Erhebung	<p>Anlässlich der Aufnahme eines Tieres sind jedenfalls folgende Daten aufzuzeichnen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Laufende Zahl• Name und Wohnort der/s EigentümerIn oder ÜberbringerIn des Tieres (sofern bekannt)• Grund und Datum der Aufnahme

- Beschreibung des Tieres nach folgenden Kriterien: Tierart, Rasse, Geschlecht, Alter mit Geburtsdatum (geschätzt), besondere Merkmale, allfällige Chipnummer (oder sonstige Kennzeichnung)
- Gesundheitszustand des Tieres
- Gesetzte tierärztliche Maßnahmen

Erfüllt, wenn die erforderlichen Daten bei Aufnahme eines Tieres erfasst werden.

T 3 Aufzeichnung aller erforderlichen Daten bei Abgang eines Tieres

Rechtsnormen § 5 Abs. 2 THV: Beim Abgang des Tieres sind Datum und Art des Abganges (zB Vergabe an Private, Tod) sowie, im Fall der Vergabe, Name und Wohnort des Übernehmers einzutragen.

Erhebung Unter „Abgang“ ist jede Art des Ausscheidens eines Tieres aus dem Bestand des Tierheims zu verstehen (Vergabe; natürlicher Tod; Euthanasie).

- Anlässlich des Abgangs eines Tieres sind jedenfalls die folgenden Daten aufzuzeichnen:
- Datum und Grund
- Bei Vergabe: Name und Wohnort des/r ÜbernehmerIn

Erfüllt, wenn die erforderlichen Daten bei Abgang eines Tieres erfasst werden.

Empfehlung Scheidet ein Tier durch natürlichen Tod aus dem Tierheim aus, so sollte jedenfalls auch die von einem/r Tierarzt/Tierärztin festgestellte Todesursache aufgezeichnet werden, da dadurch allfällige Bestandsprobleme leichter erkannt und behoben werden können.

T 4 Aufzeichnungen aller medizinischen Behandlungen eines Tieres

Rechtsnormen § 5 Abs. 1 THV: Der Leiter des Tierheimes hat ein Vormerkbuch zu führen, in dem unter laufender Zahl Name und Wohnort des Eigentümers des Tieres, Grund und Tag der Aufnahme, die Beschreibung (Tierart, Rasse, Geschlecht, Alter, besondere Merkmale, Chipnummer), der Gesundheitszustand des Tieres sowie gesetzte tierärztliche Maßnahmen einzutragen sind.

Erhebung Alle medizinischen Behandlungen, die während der Verweildauer im Tierheim an den einzelnen Tieren durchgeführt werden, sind aufzuzeichnen. Dazu zählen sowohl kurative Behandlungen, die auf Grund einer Einzelfallindikation durchgeführt werden, als auch routinemäßig vorgenommene vorbeugende Maßnahmen wie z.B. Impfungen oder Parasitenprophylaxe.

Erfüllt, wenn die erforderlichen Aufzeichnungen aller medizinischen Behandlungen eines Tieres vorhanden sind.

Empfehlung Durch Auswertung der Aufzeichnungen kann das gehäufte Auftreten bestimmter Erkrankungen festgestellt werden, was möglicherweise Rückschlüsse auf ein Bestandsproblem zulässt. Die Erfassung und Verwaltung der Daten über die

medizinische Behandlung der Tiere sollte es ermöglichen, jederzeit auf eine „Krankengeschichte“ bzw. auf Informationen über den aktuellen Gesundheitsstatus jedes einzelnen Tieres zugreifen zu können.

T 5 Aufzeichnungen werden ausreichend lange aufbewahrt

Rechtsnormen	§ 5 Abs. 3 THV: Die Aufzeichnungen gemäß Abs. 1 sind, sofern in § 21 TSchG nicht anders bestimmt, mindestens drei Jahre nach der Vergabe oder nach dem Tod des betreffenden Tieres aufzubewahren und der Behörde auf Verlangen vorzulegen.
Erhebung	Überprüfen Sie, ob die Aufzeichnungen ausreichend lange aufbewahrt werden.
Erfüllt, wenn	die Aufzeichnungen ausreichend lange aufbewahrt werden.
Empfehlung	Die Daten über Tiere, die aus dem Tierheim ausgeschieden sind, müssen für einen Zeitraum von mindestens 3 Jahren ab dem Ausscheiden des Tieres aus dem Bestand des Tierheims aufbewahrt werden.

T 6 Aufzeichnungen werden der Behörde auf Verlangen vorgelegt

Rechtsnormen	§ 5 Abs. 3 THV: Die Aufzeichnungen gemäß Abs. 1 sind, sofern in § 21 TSchG nicht anders bestimmt, mindestens drei Jahre nach der Vergabe oder nach dem Tod des betreffenden Tieres aufzubewahren und der Behörde auf Verlangen vorzulegen.
Erhebung	Nehmen Sie Einsicht in die Aufzeichnungen.
Erfüllt, wenn	die Einsichtnahme in Aufzeichnungen auf Verlangen möglich ist.